

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivierung-Zugang 24 / 1972 Nr. 595

261

/46

Dr. Dr. h. c. H. Holmerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Fritz Lieitz

Maschinen- u. Apparatebau G.m.b.H.
Oberkochen (Telefon 92)

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 19 79 Nr. 79

Loennecken

BONNA ES · DIN A 4

26.7.46 Kachinvoorschupf

Rm 2000.-

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Dr. Heinz G. C. Otto,

(17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

OBERKOCHEN
(Württemberg)

Dr. C/Sch.-261- 3.2.1948

14

D-ED/Sz. 11. Febr. 1948

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Für das uns mit Ihrem Schreiben vom 3. d. Mts. freundlicherweise übersandte Heft Nr. 2 des Betriebsberaters danken wir Ihnen bestens.

Da wir selbst Bezieher des Betriebsberaters sind, hatten wir das Gutachten über Annullierungskosten der Rüstungsunterlieferer bereits gelesen. Das Gutachten selbst war uns von grossem Interesse und deckt sich im Allgemeinen auch mit dem Standpunkt, den wir bisher selbst in diesen Fragen eingenommen haben. Wir bezweifeln allerdings, dass eine gesetzliche Regelung dieser ganzen Probleme kommen wird und den Beteiligten wird wohl oder übel nichts anderes übrig bleiben, als sich entweder untereinander zu verständigen oder aber zu versuchen, mit gerichtlicher Hilfe aus dem Wirrwarr herauszukommen.

In unserem Fall liegen die Dinge so, dass wir unsere Forderungen, die wir fast ausschliesslich bei Hauptlieferern haben, hauptsächlich zur Abdeckung von rückständigen Steuern benötigen würden. Ob und inwieweit die Finanzämter auf den Umstand Rücksicht nehmen, daß wir von den Hauptlieferern keine Zahlung erhalten, weil auch diese wieder von Ihrem Hauptauftraggeber (Reich usw.) keine Zahlung erhalten können, wird abzuwarten sein.

Sollten Sie über diesen Punkt schon über Erfahrungen oder vielmehr praktische Beispiele verfügen, wären wir Ihnen für entsprechende Informationen sehr verbunden.

Wir begrüssen Sie

hochachtungsvoll
FRITZ LEITZ
Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.

W. 25/10. ✓

3. Februar 1948

W. 25/10. ✓

Dr. C./Sch.
- 261 -

Firma
Fritz L e i t z
Maschinen- u. Apparatebau G.m.b.H.
O b e r k o c h e n / W ü r t t b g .

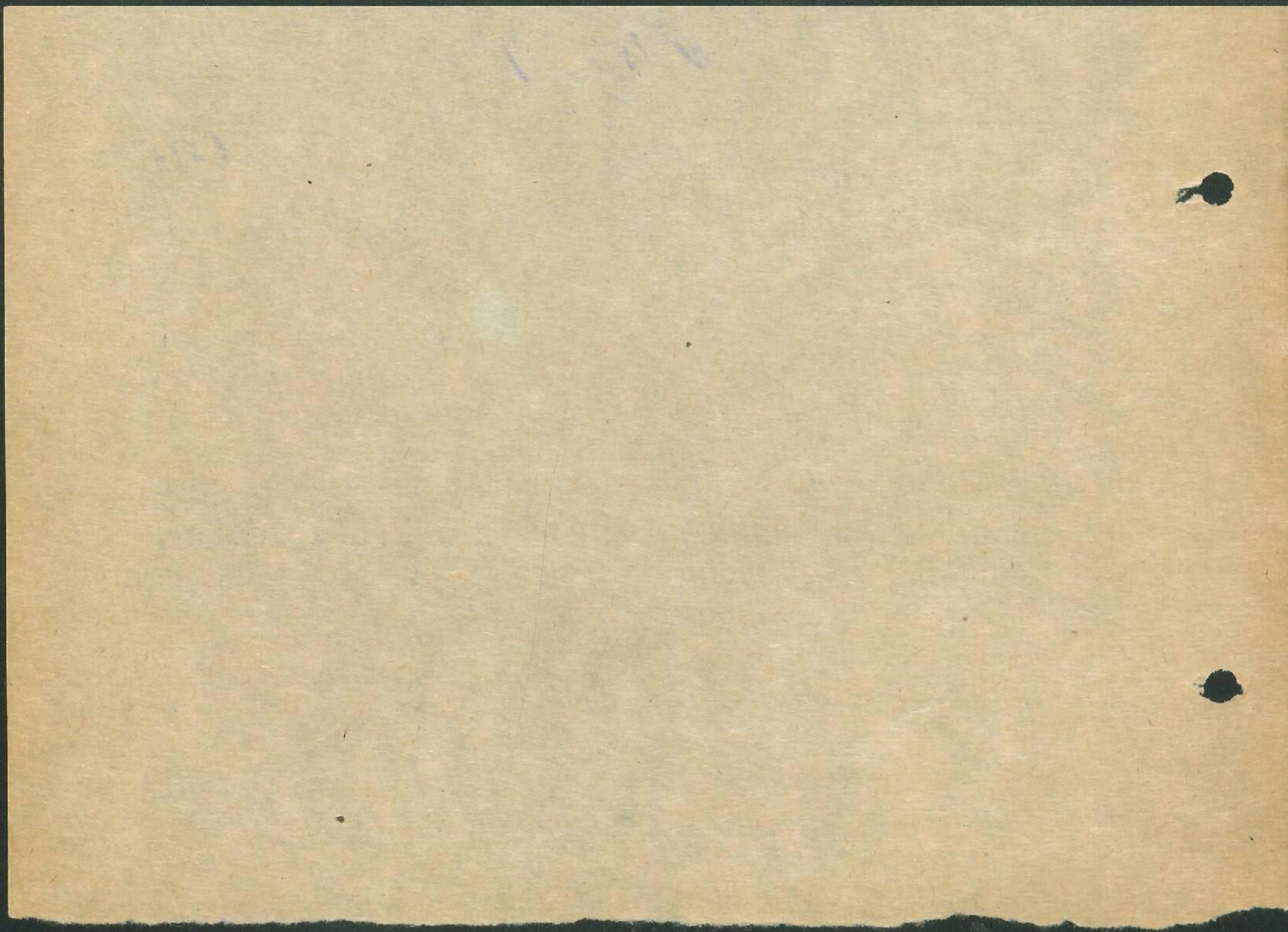
Sehr geehrter Herr Seyfried!

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 16.I.48
übersenden wir Ihnen in der Anlage das Heft 2 des neuen
Jahrgangs des Betriebs-Beraters, in dem Sie auf S. 30 ff.
ein Gutachten über "Annullierungskosten der Rüstungs-
unterlieferer" finden, das sich auch mit den Fragen der
Restabgeltungsverordnung befaßt.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt



30/15 ✓
10. Jan. 1948
ab 12/1

Dr. C./Z.
- 261 -

Firma
Fritz L e i t z
Maschinen-u. Apparatebau G.m.b.H.
O b e r k o c h e n / Württbg.

Sehr geehrter Herr Seyfried!

Wir danken Ihnen für Ihr geill. Schreiben vom 7.1.48.
Zur Frage der weiteren Gültigkeit der Restabgeltungsanordnung
wird voraussichtlich in der nächsten Nummer der Zeitschrift
"Der Betriebs-Berater" in einem Gutachten "Annullierungskosten
der Rüstungsunterlieferer" Stellung genommen werden. Sobald
der Aufsatz erschienen ist, werden wir ihn Ihnen zugehen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1945

1945

1945

1945

1945

1945

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

RB-NR. 0/0795/0024

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

DRAHTWORT
Apparat
Oberkochen

FERNSPRECHER
Oberkochen
92, 93, 94

FERNSCHREIBER
069 54
Leitzoberkochen

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto,

(17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstrasse 4

10. Jan. 1948

Ihre Zeichen

Dr. O/M.

Ihre Nachricht vom

22.12.1947

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

14

Unsere Zeichen

D-ED/Sz.

OBERKOCHEN
(Württemberg)

7. Jan. 1948

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Für den uns mit Ihrem Schreiben vom 22. v. Mts. übersandten Text der Restabgeltungsanordnung danken wir Ihnen bestens.

Nach unserer Ansicht bedarf es einer baldigen Klarstellung, ob und inwieweit diese Anordnung überhaupt noch Geltung hat.

Unser Werk Burgrieden, das in der franz. Zone gelegen ist und auf die Demontageliste seitens der Franzosen gesetzt wurde, wird z. Zt. bereits von einer russischen Offizierskommission abgebaut.

Unser Werk in Giengen konnten wir vor Jahresfrist zu einem annehmbaren Preise an die Firma Robert Bosch G.m.b.H., Stuttgart, veräußern, während unser hiesiges Werk wohl nicht für die Demontage, aber dafür auch zu einem erheblichen Teil für den Demontageausgleich, allerdings auf einigermaßen freiwilliger Basis, herangezogen wurde.

Die mit Ihrem sehr geehrten Herrn Dr. Otto zusammen mit dem Wirtschaftsprüfer Hegele, besprochene Rückvergütung an unsere Auftraggeber haben wir nicht in der damals festgelegten Form vornehmen können, da sich die Finanzbehörde auf den uns schon damals bekannt gewesenen Standpunkt stellte, dass eine solche Rückvergütung nur dann wirksam wäre, wenn die Einverständniserklärung des Bestellers hierzu bereits vorliegt.

Wir haben nun dafür einen erheblichen Betrag unserer Forderungen als rechtlich nicht haltbar mit dem vorläufigen Einverständnis der Finanzbehörde zurückgestellt, während wir einen weiteren grösseren Betrag als Eventualrückzahlungsverpflichtung ebenfalls passivieren konnten. Diese Regelung war uns insofern noch sympathischer als eine fixe Rückvergütung, weil wir der Ansicht sind, dass dabei letzten Endes noch alle Wege offen gelassen wurden. Der endgültige Entscheid des Finanzministeriums liegt uns noch nicht vor, wir werden aber nicht versäumen, Ihnen wieder Mitteilung zu machen, sobald dies der Fall ist.

b.w.



FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU G. m. b. H.

Wir benützen gerne die Gelegenheit, Ihnen für das neue Jahr
hiermit unsere besten Wünsche zu übermitteln und begrüßen
Sie

hochachtungsvoll

FRITZ LEITZ

Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.

22. Dezember 1947.

el 22/XII

Dr.O./M.
-261-

Firma

Fritz L e i t z
Maschinen-u.Apparatebau G.m.b.H.
O b e r k o c h e n / W ü r t t e m b .

Sehr geehrter Herr Seyfried !

In Erledigung Ihres Schreibens vom 2. Dezember 1947 übersenden wir Ihnen in der Anlage den Text der sogenannten Restabgeltungsanordnung vom 14. Juli 1944. Wir mussten uns diesen Text selbst erst beschaffen und abschreiben lassen, sodass wir Ihren Wunsch leider nicht früher erfüllen konnten .

Wir haben mit Bedauern aus der Presse entnommen, dass Ihr Werk Burgrieden in der französischen Zone auf der Demon- tageliste steht . Wir hoffen aber , dass Ihre anderen Werke verschont bleiben .

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir uns die Anfrage gestatten , in welcher Weise seinerzeit die von Ihnen in Erwägung gezogene Rückvergütung an Ihre Besteller von dem Finanzamt behandelt worden ist . Sind Sie mit Ihrem Stand- punkt durchgedrungen ?

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie recht angenehme Weihnachtsfeiertage und ein glückliches Neues Jahr .

Mit freundlicher Begrüssung !

R

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Auszug aus " Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staats-
anzeiger " vom 19.Juli 1944 , Nr. 160 :

Anordnung
über die Abwicklung widerrufener Rüstungsaufträge
(Restabgeltungsanordnung)
vom 14.Juli 1944

Über die Abwicklung widerrufener Rüstungsaufträge bestimme
ich auf Grund § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Führer-
erlass über die Bestellung des Reichsministers für Bewaffnung und
Munition vom 20.März 1940 (RGBl.I Seite 5 13) sowie auf Grund
des Führererlasses über die Konzentration der Kriegswirtschaft
vom 2.September 1943 (RGBl.I Seite 529) :

1. A b s c h n i t t .

Materielle Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Restabgeltung

- (1) Widerrufene Rüstungsaufträge sowie widerrufene mittelbare Rüstungsaufträge , die als Unteraufträge zur Durchführung von Rüstungsaufträgen erteilt worden sind , sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung vom Auftraggeber abzuwickeln.
- (2) Rüstungsaufträge im Sinne dieser Anordnung sind Aufträge aller Art- ausgenommen Aufträge auf Bauleistungen - des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion , der Wehrmachtteile, der Waffen-SS, der Organisation Todt, des Reichsarbeitsdienstes und der Deutschen Reichsbahn . Die Erklärung weiterer Aufträge zu Rüstungsaufträgen bleibt vorbehalten .
- (3) Gegenstand der Abgeltung sind die angemessenen Aufwendungen für den widerrufenen Rüstungsauftrag , soweit sie nicht durch den Preis für den erfüllten Teil des Auftrags bereits gedeckt sind (Restabgeltung) .

§ 2

Abgeltungsfähige Aufwendungen

- (1) Abgeltungsfähig sind die notwendigen Aufwendungen für :
 - a) Werkstoffe, bezogene Fertig- oder Zulieferteile ,
 - b) Halbzeug, halbfertige Erzeugnisse ,
 - c) Lehren, Sondervorrichtungen und besondere Werkzeuge ,
 - d) Sondermaschinen ,
 - e) Sondereinrichtungen ,und zwar die Gegenstände unter d und e im Regelfalle nur bis zum Gesamtwert von je 30 000.- RM .
- (2) Abgeltungsfähig sind weiterhin :
 - a) Verwertungsverluste oder Mindererlöse in angemessener Höhe bei der Verwertung der unter Abs.(3) genannten Gegenstände,

- b) sonstige unmittelbare Aufwendungen für Durchführung des widerrufenen Auftrags in angemessener Höhe, die nicht durch die dem Auftraggeber eingereichten Rechnungen für Restliefermengen usw. oder durch Verrechnung in den Gemeinkosten weiterer Aufträge gedeckt sind.

(3) Nicht abgeltungsfähig sind Aufwendungen für :

- a) handelsübliche Gegenstände ,
- b) sonstige Restbestände der Fertigung , für die der Auftraggeber oder eine andere Stelle dem Auftragnehmer andere Abnehmer nachweist .

§ 3

Bewertung nach LSÖ.

- (1) Die abzugeltenden Aufwendungen werden nach den LSÖ. bewertet. Auf Fertigungslöhne können Fertigungsgemeinkosten, auf Herstellungskosten Verwaltungskosten aufgeschlagen werden . Vertriebskosten sind nicht anrechenbar.- Sonderkosten sind statthaft .
- (2) Bei eigenen Leistungen kann ein angemessener Gewinn vergütet werden . Ein entgangener Gewinn für den nicht ausgeführten Teil des Auftrages ist ausgeschlossen .

§ 4

Abgeltung von Kosten für Fertigungsvorbereitungen

- (1) Ordnet eine Lenkungsstelle im Bereich der Rüstung und Kriegsproduktion oder ein Bedarfsträger ausdrücklich bestimmte Massnahmen zur Vorbereitung künftiger Rüstungsaufträge an , so kann das beteiligte Unternehmen auch dann nach diesen Bestimmungen angemessen entschädigt werden, wenn ein förmlicher Rüstungsauftrag nicht erteilt worden ist.
- (2) Lenkungsstellen im Sinne des Absatz (1) sind die Ämter , Ausschüsse und Ringe des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion sowie die mit Lenkungsaufgaben betrauten Wirtschafts- und Fachgruppen .
- (3) Die Entschädigung wird nur gewährt
 - a) wenn die vorbereitenden Massnahmen zur fristgemässen Erfüllung der geplanten Rüstungsaufträge notwendig waren ,
 - b) wenn und soweit dem Unternehmen die Übernahme der entstandenen Kosten nicht zugemutet werden kann .

§ 5

Beteiligung des Auftragnehmers

Der Widerruf von Rüstungsaufträgen ist im Kriege nicht zu vermeiden. Die finanziellen Auswirkungen müssen unbeschadet berechtigter Ansprüche der betroffenen Auftragnehmer für die Allgemeinheit so gering wie möglich gehalten werden . Von den Auftragnehmern wird erwartet , dass sie im Rahmen ihrer Kriegsverpflichtung keine Forderungen für Belastungen stellen,

die ihnen bei der Gesamtlage des Unternehmens ganz oder teilweise zugemutet werden können .

2. A b s c h n i t t

Verfahren

§ 6

Auftragswiderruf

- (1) Wird ein Rüstungsauftrag widerrufen , so hat der Auftragnehmer unverzüglich die zur Durchführung des widerrufenen Rüstungsauftrags erteilten Unteraufträge seinerseits zu widerrufen .
- (2) Das gleiche gilt für die Unterlieferer im Verhältnis zu ihren Zulieferern .
- (3) Unteraufträge sind nicht zu widerrufen , wenn sie für die Abwicklung des widerrufenen Rüstungsauftrags noch erforderlich sind oder der Auftraggeber oder auf dessen Weisung ein anderer in die Verträge eintritt .

§ 7

Abgeltungsantrag

- (1) Die Abgeltung erfolgt auf Antrag . Der Antrag ist beim Auftraggeber einzureichen . Für jeden widerrufenen Auftrag ist ein gesonderter Antrag zu stellen .
- (2) Abgeltungsforderungen von Unterlieferern sind beim Hauptauftragnehmer geltend zu machen und von diesem in seinen Abgeltungsantrag zu übernehmen .
- (3) Der Antrag ist formlos , er muss jedoch alle für die Abwicklung wesentlichen Angaben enthalten , insbesondere :
 - Auftragsnummer und auftraggebende Stelle ;
 - Widerruf des Auftrags (Dienststelle , Aktenzeichen , Datum) ;
 - Gerätebezeichnung ; Auftragsmenge (Sollstückzahl) ;
 - Gefertigte Stückzahl zum Richt- oder Festpreis von RM ;
 - Auslaufmenge und Endtermin der Fertigung ;
 - Erhaltene Vorschüsse , Abschlagszahlungen und Teilzahlungen für Teilleistungen ;
 - Abgeltungsforderung , nach den Ansätzen von § 4 gegliedert , davon Unterliefererforderungen .

§ 8

Materialverwertung

Soweit der Auftraggeber bei Auftragswiderruf nicht bereits über die aus dem widerrufenen Rüstungsauftrag herrührenden

Restmaterialien verfügt hat, sind diese im Wege des vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion angeordneten innerbezirklichen oder überbezirklichen Materialausgleichs bestens zu verwerten. Ist eine Verwertung der Restmaterialien auf diesem Wege nicht möglich, so entscheidet der Auftraggeber über Verschrottung oder Übernahme in Reichseigentum.

§ 9

Prüfung der Anträge

- (1) Der Auftraggeber entscheidet über die Anträge auf Restabgeltung im Rahmen dieser Bestimmungen nach eigenem Ermessen, wenn die Restabgeltungsforderung RM 20 000.- nicht übersteigt.
- (2) Restabgeltungsforderungen über RM 20 000.- sind auf ihre wirtschaftliche Berechtigung und wertmäßige Angemessenheit besonders zu prüfen. Die Prüfung wird vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Prüfungssonderstab) durchgeführt, dem die Anträge nach Klärung der Frage der Materialverwertung von der auftraggebenden Dienststelle zuzuleiten sind.
- (3) Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion kann andere Stellen mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen.

§ 10

Feststellungsbescheid

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Prüfungssonderstab) in einem Feststellungsbescheid niedergelegt. Der Feststellungsbescheid ist endgültig und schließt Nachforderungen aus. Dem Feststellungsbescheid ist ein Nachweis über Höhe und Zusammensetzung des Restabgeltungsbeitrages beizufügen.
- (2) Der Abgeltungsbetrag kann zur Vereinfachung der Abrechnung pauschaliert werden.
- (3) Der Auftraggeber ist an den Feststellungsbescheid gebunden.

§ 11

Vorschüsse

- (1) Bei Abgeltungsforderungen unter 20 000.- RM entscheidet der Auftraggeber nach eigenem Ermessen über die Gewährung eines Vorschusses.
- (2) Bei Abgeltungsforderungen über RM 20.000.- kann der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Prüfungssonderstab) den Auftraggeber zur Gewährung von Vorschüssen ermächtigen.

§ 12

Zahlung des Restabgeltungsbetrages

Der Restabgeltungsbetrag wird auf Grund des Feststellungsbescheides durch den Auftraggeber ausbezahlt .

3. A b s c h n i t t

Schlussvorschriften

§ 13

Abgrenzung zum Kriegssachschädenrecht

- (1) Werden aus einem widerrufenen Rüstungsauftrag herrührende Sachwerte infolge Feindeinwirkung beschädigt oder zerstört, so erfolgt die Entschädigung nicht nach der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I Seite 1547), sondern in Wege der Restabgeltung zu Lasten des widerrufenen Rüstungsauftrages.
- (2) Bei grösseren Totalschäden kann die zuständige Feststellungsbehörde auf Veranlassung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Prüfungssonderstab) die Restabgeltungsforderung für beschädigte oder zerstörte Sachwerte in das Entschädigungsverfahren aufnehmen .

§ 14

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Anordnung gilt für Rüstungsaufträge innerhalb des Reichsgebietes einschliesslich des Protektorates Böhmen und Mähren und des Generalgouvernements .
- (2) Bei der Vergebung von Aufträgen in das Ausland oder die besetzten Gebiete sind die Bestimmungen dieser Anordnung bei Auftragserteilung vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren . Ist eine Vereinbarung nicht möglich, so entschädigt der Auftraggeber den Auftragnehmer unabhängig von den Bestimmungen dieser Anordnung in angemessenem Umfange .

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft .

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

I. V. : Prof. Dr. H e t t l a g e

3. Abgrenzung des Restabgeltungsanspruchs

Der Restabgeltungsanspruch wird auf Grund des Bestehens eines Restabgeltungsanspruchs durch den Auftraggeber anerkannt.

3. A b g r e n z u n g

Restabgeltungsanspruch

Abgrenzung des Restabgeltungsanspruchs

(1) Werden aus einem widerrechtlichen Restabgeltungsanspruch her-
vorgehende Sachverhalte infolge Feststellung der Beschaffen-
heit oder Herkunft, so erfolgt die Entscheidung
nicht nach der Kausalitätsabgrenzung von
20. November 1940 (HGB. I Seite 1547), sondern im
Wege der Restabgeltung zu Lasten des widerrechtlichen
Restabgeltungsträgers.

(2) Bei anderen Tatsachen kann die zuständige Fest-
stellung der Sachverhalte auf Veranlassung des Reichsministers
für Rüstung und Kriegswirtschaft (Führungsausschuss)
die Restabgeltungsforderung für beschädigte oder
zerstörte Sachwerte in der Feststellungungsverfahren
annehmen.

Reichlicher Geldanspruch

(1) Die Anordnung gilt für Restabgeltungsträger innerhalb
des Reichsgebietes einschließlich des Protektorates
Böhmen und Mähren und des Generalgouvernements.

(2) Bei der Vergütung von Aufträgen in das Ausland oder
die besetzten Gebiete sind die Bestimmungen dieser
Anordnung bei Auftragserteilung von Auftraggeber mit
dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Ist eine Verein-
barung nicht möglich, so entscheidet der Auftraggeber
den Auftragnehmer unabhängig von den Bestimmungen
dieser Anordnung in angemessener Weise.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegswirtschaft

1. v. Prof. Dr. H. v. L. e. e.

W. 16/XII ✓

8. Dezember 1947.

at 9/12

Dr.O./M.

Herrn

Dr. Gustav D i l t h e y
Badische Anilin - und Sodafabrik
L u d w i g s h a f e n / R h e i n .

Sehr geehrter Herr Dr. Diltthey !

Ich möchte mich heute mit einer Bitte an Sie wenden . Ich benötige den Text der berühmten Restabgeltungsanordnung vom 24. Juli 1944 . In der Annahme , dass dieser Ihnen zugänglich ist , wäre ich Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir diesen abschriftlich oder im Original zur Abschriftnahme auf meinem Büro überlassen könnten .

Mit besten Dank für Ihre Bemühungen und
mit freundlichen Grüßen

bin ich

Ihr


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100
100-100000-100
100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

100-100000-100

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

RB-NR. 0/0795/0024

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

DRAHTWORT
Apparat
Oberkochen

FERNSPRECHER
Oberkochen
92, 93, 94

FERNSCHREIBER
06954
Leitzoberkochen

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und
Dr. Heinz G. C. O t t o ,

(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstr. 4

4. Dez. 1947

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

OBERKOCHEN
(Württemberg)

14

D-ED/Sz.

2. Dez. 1947

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Die Abwicklung alter Kriegsforderungen wird wohl z. Zt. viele Firmen eine gewisse Sorge bereiten.

Bei Auseinandersetzungen dieser Art wird des öfteren auf eine sogenannte Restabgeltungsanordnung vom 14.7.1944 hingewiesen. Da wir selbst weniger Hauptlieferant als vielmehr nur Unterlieferant gewesen sind, haben wir während des Krieges mit einer solchen Restabgeltungsanordnung nichts zu tun gehabt. Einzelne unserer Schuldner, die selbst Hauptlieferant waren, wollen aber diese Restabgeltungsanordnung jetzt auch auf das Verhältnis zwischen Haupt- und Unterlieferant angewandt wissen.

Da uns nicht einmal der Text dieser Anordnung bekannt ist, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns solchen beschaffen bzw. übersenden könnten.

Darüberhinaus möchten wir auch anregen, die Frage der Restabgeltung in Ihrem "Betriebsberater" eingehend zu erörtern.

Wir hören wieder gerne von Ihnen und begrüßen Sie

hochachtungsvoll
FRITZ LEITZ

Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.



FRITZ LEITZ

MASCHINEN-UND APPARATBAU GMBH.

OBERKÖCHEN

W. 100/111

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

RB-NR. 0/0795/0024

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

DRAHTWORT
Apparat
Oberkochen

FERNSPRECHER
Oberkochen
92, 93, 94

FERNSCHREIBER
069 54
Leitzoberkochen

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und
Dr. Heinz G. C. O t t o ,

(17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4

18. Juni 1947

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

OBERKOCHEIN
(Württemberg)

14

D-ED/Sz.

17. 6. 1947

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Ihr geehrtes Schreiben vom 29. v. Mts. haben wir erhalten und von Ihren recht interessanten Ausführungen bestens dankend Kenntnis genommen.

Ihre Ansicht deckt sich nahezu vollkommen mit der unsrigen. Das Vertragshilfeverfahren haben wir bis jetzt auch aus den Gründen, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, nicht in Anspruch genommen und uns im Grossen und Ganzen bisher mit unseren Gläubigern auf einer Vergleichsbasis gefunden.

Ungemein strittig sind in der Hauptsache noch die Forderungen unserer Lieferanten, die bei uns für Warenlieferungen geltend gemacht werden, die uns hauptsächlich in den letzten Kriegsmonaten nicht mehr erreichten.

Wir haben aber auch bezüglich dieses Punktes in Ihrem Betriebsberater wertvolle Hinweise gefunden, die wir bisher mit einigermaßen Erfolg auch angewandt haben, sodass wir weitere gerichtliche Auseinandersetzungen bisher vermeiden konnten.

In den letzten Tagen erschien in der Presse ein Artikel aus Minden, nach welchem wiederum neue Vorschläge in der Reparationsfrage, vermutlich seitens der deutschen Behörden, gemacht wurden. Nach solchen sollen sämtliche Werkzeugmaschinenfabriken, die ausschliesslich Rüstungsfertigung hatten, für Reparationen herangezogen werden.

Da wir im Grossen und Ganzen unter diese Rubrik einzustufen sind, haben wir also erneut dieserhalb wieder grösste Sorge.

Wenn Sie über diese Frage nähere Einzelheiten in Erfahrung bringen können, wären wir Ihnen für entsprechende Übermittlung auch Ihrer Erfahrungen mit anderen Unternehmungen auch anderer Art sehr verbunden.

Hochachtungsvoll
FRITZ LEITZ

Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.

KONTEN: Bank der Deutschen Luftfahrt AG., Berlin-Schöneberg • Reichsbank Aalen, Konto Nr. 563/842 • Postscheckkonto Stuttgart 120 73
Volksbank eGmbH., Aalen • Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale Bad Reichenhall und Ulm a. D.

WERK II IN BURGRIEDEN (WÜRTT.)

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH



An die

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und
Dr. Heine G. C. O. F. o.

(Hr.) Heideberg,
Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren!

Ihr geschätztes Schreiben vom 29. v. Mts. haben wir erhalten
und von Ihren recht interessanten Ausführungen bestens
dankend Kenntnis genommen.

Ihre Ansicht deckt sich nahezu vollkommen mit der unseren.
Das Veranschaulichungsverfahren haben wir bis jetzt auch aus den
Gründen, die Sie in Ihrem Schreiben erwähnen, nicht in Anspruch
genommen und uns im Grossen und Ganzen bisher mit unseren
Glaubigen auf einer Vergleichsweise gehalten.

Unser einseitig ist in der Hauptsache noch die Folge-
rung unserer Lieferanten, die bei uns für Warenlieferungen
geltend gemacht werden, die uns hauptsächlich in den letzten
Krisenmoneten nicht mehr erreichten.

Wir haben aber auch bezüglich dieser Punkte in Ihren Be-
trachtungen wertvolle Hinweise gefunden, die wir bisher
mit einigermaßen Erfolg auch angewandt haben, sodass wir
sehr bald die Aussichten unserer bisherigen Verfahren
kennen.

In den letzten Tagen erschien in der Presse ein Artikel aus
München, nach welchem wiederum neue Vorschläge in der
Reparaturbranche, vermutlich seitens der deutschen Behörden,
gemacht wurden. Nach solchen sollen sämtliche Werkzeug-
maschinenfabriken, die ausschließlich Wirtschafsfertigung
betreiben, ihre Reparaturen herauszugeben werden.

Beit in Grossen und Ganzen unter diese Rubrik einzuordnen
sind, haben wir also erneut diesem wieder größte Sorge.

Wenn die über diese Frage unsere Einzelheiten in Erfahrung
bringen können, wäre wir ihnen für entsprechende Beiträge
noch Ihrer Erfahrungen mit anderen Unternehmen auch dankbar
ist sehr verbunden.

Fritz Leitz

29. Mai 1947

Dr. O./U.

- 261 -

An die
Fritz L e i t z
Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H.
Q b e r k o c h e n / Württemberg

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 24. April und 27. Mai ds.J. und bitten zu entschuldigen, daß wir wegen starker Arbeitsbelastung erst heute darauf zurückkommen können.

Die erste von Ihnen angeschnittene Frage betrifft den mit der Opton G.m.b.H. in deren Gründungsstadium abgeschlossenen Mietvertrag. Ich nehme an, daß der Mietvertrag nach dem Entstehen dieser G.m.b.H. infolge der Eintragung im Handelsregister genau so fortgesetzt worden ist, wie bisher, d.h., daß die G.m.b.H. die vermieteten Räume weiter nutzt, wie es vorher die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts getan hat und daß sie auch die laufende Miete bezahlt. Wenn dem so ist, dann kann der Mietvertrag, auch wenn er vor der Eintragung der G.m.b.H. im Handelsregister in deren Namen abgeschlossen worden ist, als von der G.m.b.H. genehmigt und fortgesetzt angesehen werden. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. 116, 74) sollen Dauerverträge, wie Anstellungsverträge, Mietverträge usw., auch soweit sie sich auf die Zeit vor der Eintragung der G.m.b.H. beziehen, als eine Einheit angesehen werden. Wenn die nunmehr entstandene G.m.b.H. also den Nutzen aus dem Mietvertrag zieht, dann ist es ganz selbstverständlich und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß sie auch die entsprechenden Lasten zu tragen hat und den Mietvertrag als ^{gültig} ~~gültig~~ mit allen anderen Bestimmungen so gegen sich gelten lassen muß, wie er für die Vorgesellschaft gegolten hat. Einer besonderen Übertragungshandlung bedarf es ^{nicht} ~~es sich~~, da nach den Grundsätzen des

G.m.b.H.-Rechts zwischen der Vorgesellschaft (nach deren Errichtung durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages) und der G.m.b.H. Nämlichkeit besteht, nur mit der Maßgabe, daß sich infolge der Eintragung die Rechtsnatur der Gesellschaft gewandelt hat. Um nun zu verhindern, daß das eingezahlte Stammkapital der G.m.b.H. bereits im Gründungsstadium vermindert wird, soll die G.m.b.H. mit ihrem Entstehen nicht ohne weiteres in Verpflichtungen eintreten, die vor diesem Zeitpunkt in ihrem Namen eingegangen sind. Die G.m.b.H. muß vielmehr nach ihrer Entstehung in die vorher abgeschlossenen Verträge eintreten bzw. diese genehmigen. In der Fortsetzung eines Dauervertrages, wie des vorliegenden, liegt aber ohne weiteres eine solche Genehmigung, sodaß es einer ausdrücklichen dahingehenden Vereinbarung nicht mehr bedarf. Im übrigen bestimmt das G.m.b.H.-Gesetz in § 11, Abs. 2, noch eine besondere persönliche Haftung derjenigen Personen, die vor Entstehung der G.m.b.H. eine Verpflichtung in deren Namen eingegangen sind. Dieser Haftung der Gründer oder der sonst im Namen der Gesellschaft vor deren Eintragung Handelnden tritt nicht ohne weiteres mit der Entstehung der G.m.b.H. außer Kraft. In Fällen, wie dem vorliegenden aber, wo es ganz zweifellos dem Parteiwillen entspricht, daß die GmbH. mit ihrer Entstehung in alle Rechte und Pflichten eintreten soll und tatsächlich auch eingetreten ist, kann angenommen werden, daß die persönliche Haftung gemäß § 11, Abs. 2 des G.m.b.H. Gesetzes dadurch untergegangen ist, daß die G.m.b.H. in das Rechtsverhältnis eingetreten ist. Ich komme also zu dem Schluss, daß es keiner weiteren Rechtshandlung bedarf, um den Eintritt der Opton G.m.b.H. in den schon vor ihrer Eintragung abgeschlossenen Mietvertrag herbeizuführen. Auch eine notarielle Beglaubigung des Mietvertrages ist nicht erforderlich.

Die zweite von Ihnen aufgeworfene Frage betreffend die Verbindlichkeiten Ihrer in der französischen Zone gelegenen und beschlagnahmten Niederlassung Burgrieden ist wesentlich schwieriger zu beantworten. Dieses Problem ist nach geltendem Recht überhaupt nicht lösbar, denn danach haftet die Hauptniederlassung schlechthin für alle Verbindlichkeiten, die durch ihre Zweigniederlassungen, seien sie handelsregisterlich eingetragen oder nicht, eingegangen werden, sofern nicht die Niederlassungen selbständige Rechtssubjekte (G.m.b.H.'s) sind. In zahlreichen Fällen dieser Art, die uns zur Beurteilung vorgelegt worden sind, haben wir auch mit anderen Kollegen und mit Universitätsprofessoren vergeblich nach

einer

einer befriedigenden Lösung gesucht. Es ist einfach unbillig, wenn ein Unternehmen, das durch die Beschlagnahme eines Teilbetriebes schon eine Einbuße erlitten hat, nun auch noch den weiteren Schaden tragen soll, der ihm durch die zivilrechtlich nicht anzweifelbare Forthaftung für die durch den Teilbetrieb und in dessen Interesse eingegangenen Verbindlichkeiten auferlegt wird. Wir haben Fälle kennengelernt, in denen ein in der russischen Zone liegendes Zweigwerk eines in den Westzonen befindlichen Unternehmens „nationalisiert“, d.h. enteignet wurde und das Stammunternehmen von den Gläubigern des Teilbetriebes verklagt wurde. Die im internationalen Recht entwickelte Theorie der Territorialität von Enteignungsmaßnahmen ist leider bis heute noch nicht so weit entwickelt, daß die an sich auf den Hoheitsbereich des enteigneten Staates begrenzte Auswirkungsmöglichkeit einer solchen Maßnahme sich auch dahin auswirkt, daß die Gläubiger des Teilbetriebes sich nur an diesen halten können. Die Anwendung eines solchen Rechtsgrundsatzes wäre von vornherein schon dann zweifelhaft, wenn es sich nicht um verschiedene Staaten, sondern wie hier, um dasselbe Staatsgebiet handelt, das lediglich infolge der Zonentrennung der Besatzungsmächte hinsichtlich gewisser Hoheitsbefugnisse aufgesplittert ist. Denn es kann nicht darüber hinweggegangen werden, daß letzten Endes für das auch in Zonen aufgeteilte deutsche Staatsgebiet in der Institution des Kontrollrats ein einheitlicher Hoheitsträger besteht. Aber auch wenn sich der enteignete Teilbetrieb außerhalb der vier Besatzungszonen befindet also in Gebietsteilen, die früher zum Großdeutschen Reich gehörten, nunmehr aber abgetrennt sind, wie z.B. Österreich, Elsaß Lothringen, Ostpreußen usw., so kann man nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung noch nicht damit rechnen, daß sich das Stammhaus von der Haftung für die Verbindlichkeiten des enteigneten Teilbetriebes befreien kann. Häufig konnten sich aber die in den Westzonen befindlichen Unternehmen dadurch vor dem Zugriff der Gläubiger enteigneter Teilbetriebe entziehen, daß sie unter die Eigentumskontrolle gemäss Gesetz Nr. 52 gestellt waren und die Genehmigung der für die Vermögenskontrolle zuständigen Behörde zur Bezahlung solcher Verbindlichkeiten nicht erlangten. Die Beschlagnahme gemäss Gesetz Nr. 52 wirkte sich also in diesen Fällen geradezu als ein

Schutz aus. Es ist also in Ihrem Falle geradezu ein Nachteil, daß Ihr Stammhaus in Oberkochen nicht nach Gesetz Nr. 52 gesperrt ist. In der Annahme, daß dies heute noch zutrifft, können wir Ihnen also nicht raten, es gegenüber Ihren Brurgriedener Gläubigern auf eine Klage ankommen zu lassen. Das einzige Mittel, sich ihrem Zugriff zu entziehen, wäre die Einleitung eines Vertragshilfeverfahrens, durch^{die} auch etwa anhängige Zahlungsklagen Ihrer Gläubiger kraft Gesetzes ausgesetzt wurden. In dem Vertragshilfeverfahren könnte zwar auch nicht eine absolute Schuldbefreiung herbeigeführt werden, aber immerhin eine von Zeit zu Zeit zu verlängernde Stundung, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Rechtsverhältnisse in Bezug auf solche enteigneten Betriebe geklärt haben. Wir leben ja zur Zeit in einem Zustand allgemeiner Rechtsunsicherheit, der dadurch hervorgerufen ist, daß unsere politische Zukunft noch ungewiss und ein Friedensvertrag oder Friedensstatut, in dem alle diese Fragen zu regeln wären, oder doch zumindest eine Grundlage für die Regelung solcher Verhältnisse geschaffen würde, noch nicht zustande gekommen ist. Wir haben versucht, in solchen Fällen ohne das Vertragshilfeverfahren auszukommen, indem wir im Hinblick auf die ungeklärte und nur durch gesetzgeberischen Eingriff zu bereinigenden Rechtsverhältnisse eine Aussetzung anhängiger Rechtsstreite nach § 148 ZPO. beantragten. Leider haben wir die Erfahrung machen müssen, daß sich die Gerichte unseren Argumenten völlig verschlossen. Was das Vertragshilfeverfahren anbetrifft, das tatsächlich den einzigen Ausweg bedeutet, so haben zahlreiche Firmen, die von uns beraten werden, erhebliche Bedenken, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen. Diese beruhen hauptsächlich darauf, daß das Vertragshilfeverfahren in der Regel nicht auf einzelne Verbindlichkeiten lokalisiert werden kann, sondern auf Antrag eines Gläubigers oder von amtswegen auf sämtliche Verbindlichkeiten des Schuldners erstreckt wird und somit einer Art Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses gleichkommt. Wenn wir auch diese mehr gefühlsmässig bedingte Einstellung in Unternehmerkreisen nicht ganz gerechtfertigt erscheint, so zieht doch das Vertragshilfeverfahren eine weitgehende Offenbarungspflicht des Schuldners hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach sich, die verständlicherweise als recht unzutraglich empfunden wird. Es besteht sogar die Möglichkeit, daß von Gerichtswegen eine Vertrauensperson in das Unternehmen zur Überwachung dessen Geschäftsführung und Gewährleistung der Gläubigerinteressen eingesetzt wird, was ebenfalls als Beeinträchtigung empfunden werden könnte; nach meiner Erfahrung ist allerdings im Regelfalle mit einem

so weitgehenden Eingriff im Zuge des Vertragshilfeverfahrens nicht zu rechnen.

Wir bedauern es außerordentlich, daß wir Ihnen in dieser zweiten Frage keine glatte und befriedigende Lösung vor Augen führen können. Dies ist dadurch bedingt, daß es sich hier um eine unausweichliche Interessenkollision zwischen Gläubiger und Schuldner handelt, die mit den hergebrachten Mitteln einer normalen Rechtsordnung einfach nicht gemeistert werden kann, sondern der Regelung durch den Gesetzgeber bedürfen. Aber Sie stehen nach dem augenblicklichen Stand einfach vor der Alternative entweder die Verbindlichkeiten Ihrer Burgriedener Niederlassung zu bezahlen oder den, wenn auch nur bedingten und befristeten Schutz des Vertragshilfeverfahrens trotz aller Misshelligkeiten in Anspruch zu nehmen. Die meisten unserer Klienten nehmen allerdings Abstand von einem Vertragshilfeverfahren und versuchen, sich mit ihren Gläubiger in irgendeiner Weise gütlich zu einigen, sei es durch Stundungsvereinbarungen oder sofortige Bezahlung eines grösseren oder kleineren Teilbetrages der Forderungen unter endgültigem Verzicht oder einer Stundung des Restbetrages.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen, soweit es uns möglich ist, gedient zu haben und sehen Ihren gefälligen Mitteilungen über den Ausgang der Betriebsprüfung insbesondere im Hinblick auf die Frage der nachträglich gewährten Rückvergütungen mit großem Interesse entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

(74) „.....daß die Haftung des für die noch nicht eingetragenen AG.-Handelnden mit der Übernahme des Vertrages durch die eingetragene Gesellschaft aufhören soll. So entspricht es bei Anstellung von Personal für den Betrieb der einzutragenden Gesellschaft allein dem Zwecke des Vertrages, wenn mit der Übernahme der angestellten Personen in den Geschäftsbetrieb der eingetragenen Gesellschaft nur noch die letztere haftet und mit dem Eintritt der AG. in die Verträge die Haftung des persönlich Handelnden ihr Ende findet. Die gleiche Erwägung wird auch bei anderen Dauerverträgen Platz greifen. Bei solchen Verträgen kommt nach der Verkehrsauffassung und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten die Haftung aus § 200 HGB. in Wegfall, sobald die eingetragene Gesellschaft den Vertrag genehmigt und in das rechtliche Dauerverhältnis eintritt.“

(75) „Der ganze Kontokorrentverkehr muß von Anfang an auch soweit er sich vor Eintragung der Gesellschaft abgespielt hat, als ein einheitlicher angesehen werden.“

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

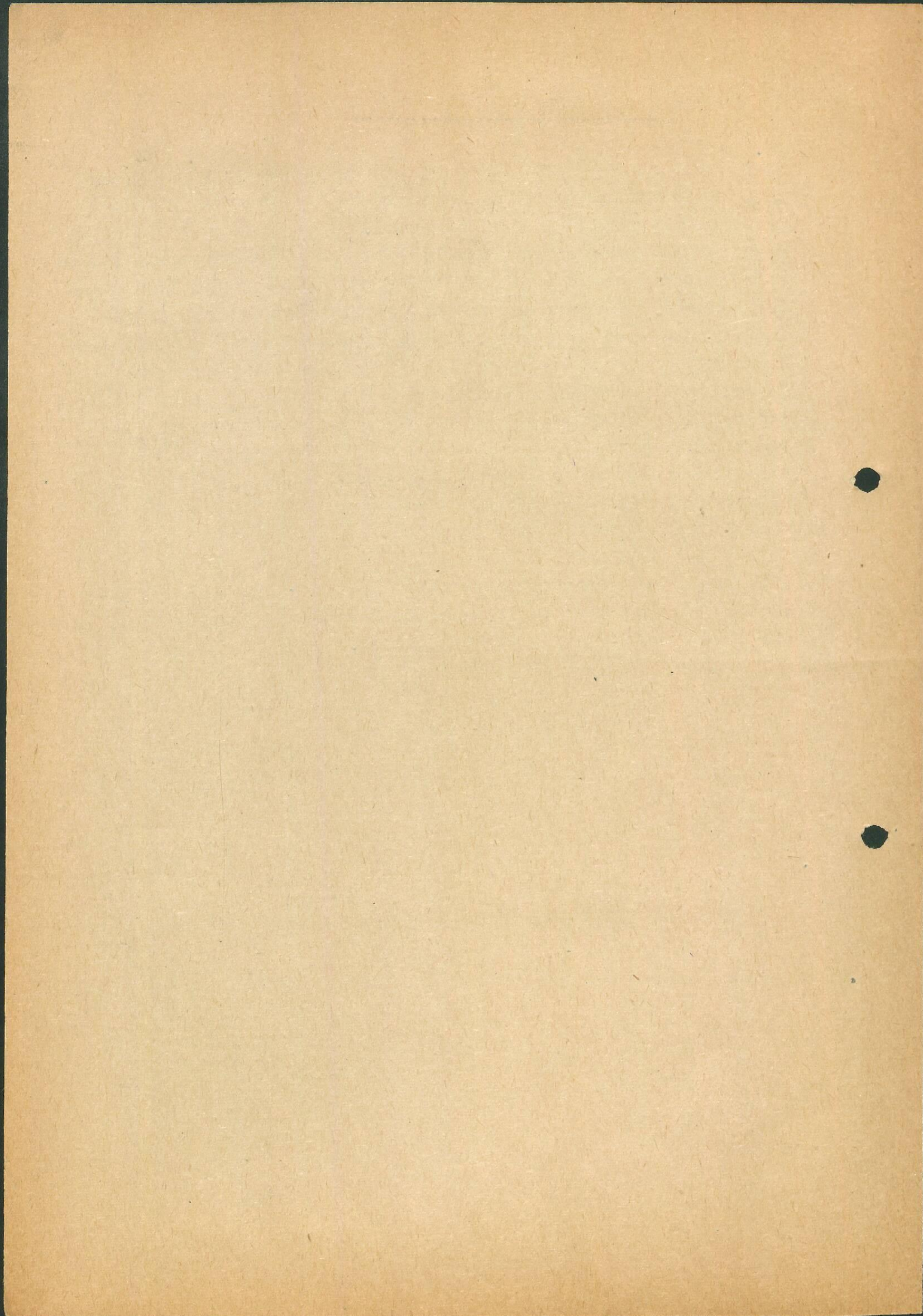
.....

.....

.....

(74) „.....daß die Haftung des für die noch nicht eingetragenen AG.-Handelnden mit der Übernahme des Vertrages durch die eingetragene Gesellschaft aufhören soll. So entspricht es bei Anstellung von Personal für den Betrieb der einzutragenden Gesellschaft allein dem Zwecke des Vertrages, wenn mit der Übernahme der angestellten Personen in den Geschäftsbetrieb der eingetragenen Gesellschaft nur noch die letztere haftet und mit dem Eintritt der AG. in die Verträge die Haftung des persönlich Handelnden ihr Ende findet. Die gleiche Erwägung wird auch bei anderen Dauerverträgen Platz greifen. Bei solchen Verträgen kommt nach der Verkehrsauffassung und dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten die Haftung aus § 200 HGB. in Wegfall, sobald die eingetragene Gesellschaft den Vertrag genehmigt und in das rechtliche Dauerverhältnis eintritt.“

(75) „Der ganze Kontokorrentverkehr muß von Anfang an auch soweit er sich vor Eintragung der Gesellschaft abgespielt hat, als ein einheitlicher angesehen werden.“



FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

RB-NR. 0/0795/0024

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

DRAHTWORT
Apparat
Oberkochen

FERNSPRECHER
Oberkochen
92, 93, 94

FERNSCHREIBER
06954
Leitzoberkochen

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimrich,
und Dr. Heinz G. C. O t t o ,

(17a) H e i d e l b e r g ,
Neuenheimer Landstr. 4

23. Mai 1947

Eile!

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

OBERKOCHEN
(Württemberg)

14

D-ED/Sz.

27. Mai 1947

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Wir schrieben Ihnen zuletzt am 24. v. Mts.

In der Zwischenzeit haben sich nun die Dinge bezüglich der Lieferantenforderungen an uns aus Lieferungen an unser Werk Burgrieden so weiter entwickelt, dass uns nun einige Lieferanten mit Klage drohen bzw. solche teilweise schon eingereicht haben.

Wir sind uns im Augenblick darüber noch nicht schlüssig, ob wir solche Klagen durchführen, oder die betreffenden Forderungen eben befriedigen sollen.

Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn wir auf unsere mit Schreiben vom 24. v. Mts. an Sie gerichtete Anfrage Ihre Stellungnahme bald erwarten dürfen.

Hochachtungsvoll
FRITZ LEITZ

Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.

FRITZ LEITZ

Januar

Dienstag

3.Wo. · 14-351

☾ 1947

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

14

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	

S.-A. 8.05 · S.-U. 16.13

Normalzeit

M.-A. 0.19 · M.-U. 11.36

1162 - 116,24

75. 12 - 5 ...
 - 12 - 1 - ...
 ...

Dienstag, 14. Jan.

SOENNECKEN

FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU GMBH.

RB-NR. 0/0795/0024

Postanschrift: Fritz Leitz, Maschinen- u. Apparatebau GmbH., Oberkochen (Württ.)

DRAHTWORT
Apparat
Oberkochen

FERNSPRECHER
Oberkochen
92, 93, 94

FERNSCHREIBER
06954
Leitzoberkochen

An die

Herren Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz C. C. Otto,
(17a) Heidelberg,
Neuenheimer Landstr. 4

26. April 1947

Bismarckstr.
22.5.47
WV, m. 16.4
4th

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unser Hausruf

Unsere Zeichen

OBERKOCHEIN
(Württemberg)

14 D-ED/Sz. 24. April 1947

Betreff:

Sehr geehrte Herren!

Es wird Sie zunächst interessieren, dass Unterzeichneter wieder als Geschäftsführer für uns tätig ist und seine Arbeit bei uns seit Ende vergangenen Jahres wieder aufgenommen hat.

Die beabsichtigte Neugründung ist bis jetzt allerdings unterblieben, weil wir erst die weitere Entwicklung der ganzen Geschäfts- und Wirtschaftslage abwarten wollten. Wir tragen uns jedoch immer noch mit diesen Gedanken und würden wieder von uns hören lassen, sofern noch weitere Rückfragen nötig sein sollten.

Wir haben Ihnen u. a. auch darüber Mitteilung gemacht, dass wir unsere hiesigen Hauptfabrikationsgebäude einschliesslich Verwaltungsbau und Gefolgschaftshaus an die früheren Zeiss-Werke, die hier nunmehr unter dem Namen Opton G.m.b.H. eine neue Firma gegründet haben, seit Juli v. Js. vermietet haben. Bei dem persönlichen Besuch Ihres sehr geehrten Herrn Dr. Otto haben wir auch den Mietvertrag kurz gestreift und wir haben nun heute immer noch die Bedenken, ob dieser Mietvertrag auch tatsächlich rechtsgültig ist. Die Firma Opton G.m.b.H. wurde nämlich erst am 30.10.1946 in das Handelsregister eingetragen, während der Mietvertrag mit der Firma Opton G.m.b.H. schon am 12.8.1946 unterzeichnet wurde. Ausserdem ist der Mietvertrag nicht notariell beglaubigt. Wir neigen zu der Ansicht, dass eine Firma, die im Handelsregister noch nicht eingetragen ist, nicht in der Lage ist, eine rechtsverbindliche Unterschrift abzugeben. Die Firma Opton G.m.b.H. behauptet allerdings, dass sie als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, schon vor der Eintragung in das Handelsregister bestanden habe und eine rechtsverbindliche Unterschrift abgegeben werden konnte.

Haben Sie bitte die Liebenswürdigkeit, uns gelegentlich Ihre Auffassung hierüber bekanntzugeben. Weiter beschäftigt uns noch die Frage über die Rechts- und Besitzverhältnisse unseres Werkes Burgrieden, das bekanntlich in der französischen Zone liegt. Dieses Werk wurde in der Zwischenzeit für Reparationszwecke beschlagnahmt und steht unter französischer bzw. alliierter Kontrolle. Wir haben keinerlei Möglichkeiten mehr,

Blatt -2-

KONTEN: Bank der Deutschen Luftfahrt AG., Berlin-Schöneberg · Reichsbank Aalen, Konto Nr. 563/842 · Postscheckkonto Stuttgart 12073
Volksbank eGmbH., Aalen · Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, Filiale Bad Reichenhall und Ulm a. D.

WERK II IN BURGRIEDEN (WÜRTT.)



FRITZ LEITZ

MASCHINEN-UND APPARATEBAU GMBH

100-1000

Blatt -2- zu unserem Schreiben vom 24. April 1947 an die Herren
Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und Dr. Heinz G. C. Otto,
(17a) Heidelberg, Neuenheimer Landstrasse 4.

über die in Burgrieden liegenden Werte zu verfügen; nicht zuletzt
auch deshalb, weil der gesamte dortige Komplex unter den Schutze
des Gesetzes Nr. 52 steht, während wir aber auf der anderen Seite
von früheren Lieferanten für Bezahlung der Forderungen in Anspruch
genommen werden, die ausschliesslich das Werk Burgrieden betreffen.

Burgrieden war bis Kriegsende eine reine Zweigniederlassung, die
wohl selbst Bestellungen erteilte, jedoch wickelte sich der
Zahlungsverkehr nahezu ausschliesslich über unsere hiesige Zentrale
ab.

Wir neigen nun zu der Ansicht, dass es nicht ohne weiteres möglich
ist, uns für alte Kriegsverbindlichkeiten unseres Werkes Burgrieden
in Anspruch zu nehmen, nachdem wir wie oben ausgeführt, auch über
die dortigen Vermögenswerte nicht mehr Verfügungsberechtigt sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns auch hierüber Ihre Auffassung
bekanntgeben würden.

Es wird Sie weiter noch interessieren, dass wir z. Zt. eine
Finanzamtliche Buch- und Betriebsprüfung im Hause haben und wir
werden uns erlauben, auch über diese Fragen uns mit Ihnen zu unter-
halten, sofern diese Prüfung zu einem Ergebnis gelangen sollte,
das erheblich von den Gesichtspunkten abweicht, die wir mit Herrn
Dr. Otto in Verbindung mit unserem Wirtschaftsprüfer, Herrn Hegele,
besprochen haben.

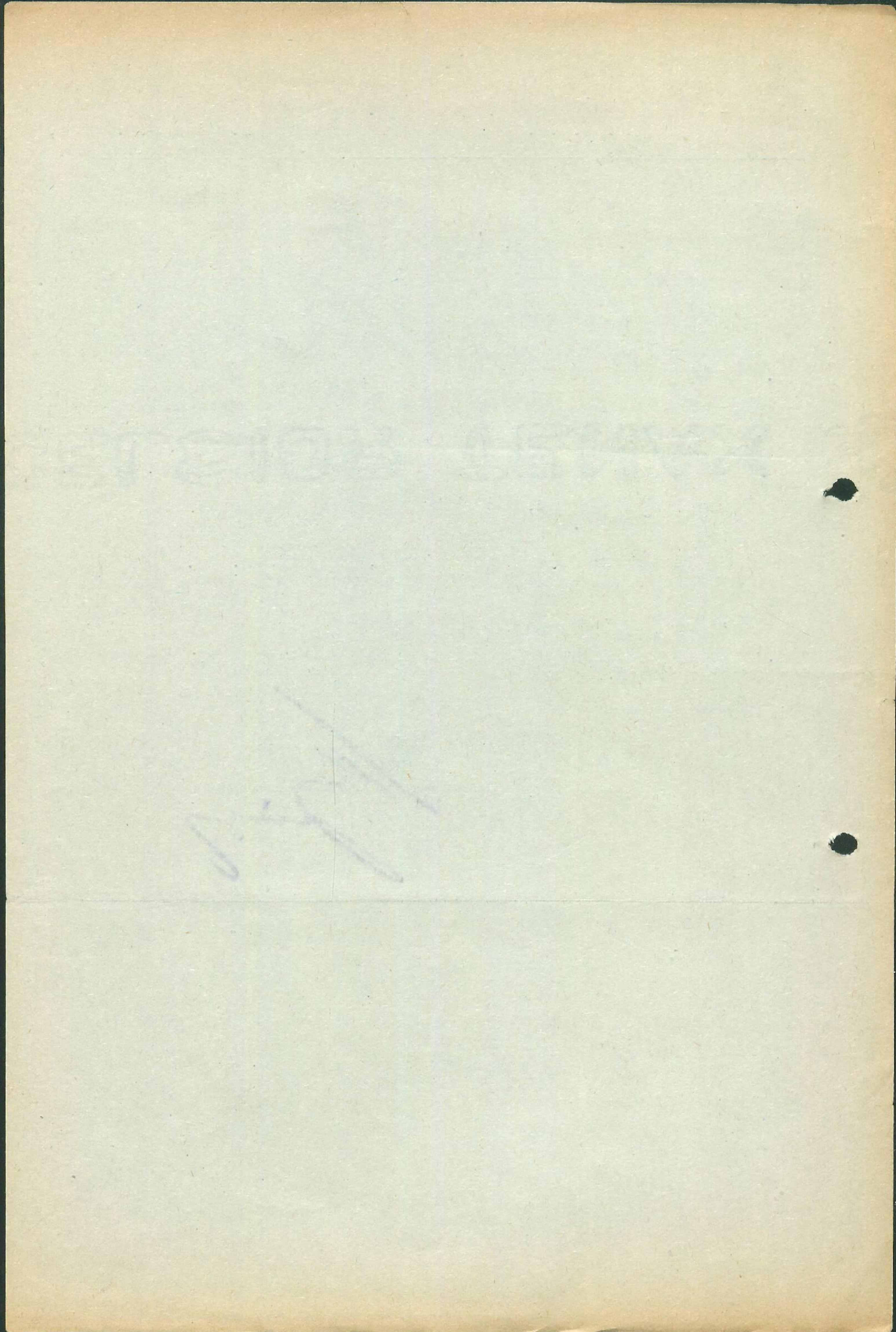
Wir begrüssen Sie

hochachtungsvoll

FRITZ LEITZ

Maschinen- und Apparatebau G. m. b. H.

AL 2 M 6,74



5. Febr. 1947.

Dr.O./S.
- 261 -

Herrn
Hans Seyfried

J a g s t z e l l
Kr. Aalen / Württbg.
Gut "Kreuthof"

Sehr geehrter Herr Seyfried!

Wir haben lange nichts mehr von Ihnen gehört und würden uns sehr dafür interessieren, wie sich Ihre Angelegenheiten weiter entwickelt haben. Wir hoffen, daß Ihr Spruchverfahren mittlerweile abgeschlossen ist in dem von Ihnen gewünschten Sinn.

Von Herrn Dr. Heimerich soll ich Ihnen seine besten Empfehlungen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
auch an Ihre Frau Gemahlin
bin ich Ihr sehr ergebener

W. V. L. 10/10/10
10/10/10



30. September 1946.

W.V. 14/170 v
W.V. 1. XI.
Dr. O./Di.
Herrn

Hans Seyfried

Jagstzell

Kr. Aalen / Württbg.
Gut "Kreuthof"

Sehr geehrter Herr Seyfried !

Ich bitte, zu entschuldigen, dass ich mich nach meiner Abreise noch nicht bei Ihnen gemeldet habe. Ich hatte in der Zwischenzeit, die wie im Fluge vergangen ist, ausserordentlich viel zu tun und habe ausserdem um meine eigene Wohnung zu kämpfen gehabt, die von den Amerikanern beschlagnahmt war, aber nunmehr wieder freigegeben ist.

In der Anlage übersende ich Ihnen den nochmals überarbeiteten Entwurf des Gesellschaftsvertrages Gerätebau Oberkochen G.m.b.H. und hoffe, dass ihr Denazifizierungsverfahren bald zum Abschluss kommt, damit Sie die Gründung der G.m.b.H. vornehmen können.

Ich habe Herrn Dr. Heimerich über die bei unseren Besprechungen angeschnittenen Bilanzfragen ausführlich berichtet. Er hat sich hierfür sehr interessiert und hält die von Ihnen eingeschlagenen Wege für durchaus gangbar. Nur in der Frage der Preisrückgewähr teilt er meine Bedenken. Wenn es Herrn Hegele gelingen sollte, seine Ansicht bei dem zuständigen Finanzamt durchzusetzen

./.

so könnte er dies als einen grossen Erfolg für sich buchen.

Herr Dr. Heimerich ist gern bereit, bei seiner nächsten Besprechung mit Herrn Finanzminister Dr. Cahn-Garnier die Frage anzuschneiden, ob die Beschlagnahme der Maschinenfabrik Giengen G.m.b.H. auch die Geschäftsanteile erfasst. Die Frage der Property Controle über das Oberkochener Unternehmen anzuschneiden, hält Herr Dr. Heimerich vorerst nicht für ratsam; er wird hierauf aber vielleicht zu sprechen kommen, wenn er eine günstige Gelegenheit hierfür gekommen sieht. In der Frage der ^{zur} Bearbeitung der Geschäftsanteile der Fritz Leitz G.m.b.H. hält Herr Dr. Heimerich es durchaus für möglich, dass beim Finanzamt ein Bewertungssatz unter pari mit 80 % oder weniger durchzusetzen sei, und zwar im Hinblick auf die geringe Liquidität des Unternehmens.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Ihnen und Ihrer sehr verehrten Frau Gemahlin meinen verbindlichsten Dank für die freundliche Aufnahme auszusprechen, die ich bei Ihnen gefunden hatte. Diese erholsamen Tage auf dem Lande stehen in starkem Gegensatz zu dem gehetzten Leben, das man in dem nun zur Grossstadt gewordenen Heidelberg zu führen gezwungen ist. Ich bitte, Ihrer Frau Gemahlin und Herrn Heinrich Leitz meine besten Empfehlungen übermitteln zu wollen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr sehr ergebener

Rechtsanwalt.

1 Anlage.

Gesellschaftsvertrag

Gerätebau Oberkochen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Firma und Sitz der Gesellschaft.

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
- "Gerätebau Oberkochen Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberkochen (Württ.).

Gegenstand des Unternehmens.

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen und Geräten aller Art.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Firmen beteiligen oder solche erwerben.

Geschäftsjahr.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1946.

Stammkapital und Stammeinlagen.

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 50.000.--
- (in Worten : Fünfzigtausend Reichsmark).

(2) Auf dieses Stammkapital übernehmen

Frau Liselotte Seyfried geb. Leitz in Jagetzell,
Ers. Aalen kürt. eine Stammeinlage in Höhe von RM 25.000.--
Herr Heinrich Leitz in Oberkochen/kürt.
eine Stammeinlage in Höhe von RM 25.000.--

(3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten. Von jeder Stammeinlage ist jeweils ein Viertel vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister zu erbringen.

§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, ihren Geschäftsanteil bei einer beabsichtigten Veräußerung zuerst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit dem Angebot ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Veräußerungsgenehmigung nicht wirksam.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

(1) Falls Geschäftsanteile im Erbgang an Personen fallen, die mit dem Erblasser nicht verwandt oder verheiratet oder nicht schon Gesellschafter sind, so hat jeder andere Gesellschafter das Recht, diesen Anteil gegen Zahlung des sich aus der letzten Körperschaftssteuerbilanz ergebenden Wertes zu übernehmen. Fall die anderen Gesellschafter sich über die Aufteilung des Anteiles nicht einigen

können oder keiner von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vererbten Anteil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, soweit erforderlich unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung einzuziehen. Das gleiche gilt für den Fall der Wiederverheiratung des Ehegatten eines verstorbenen Gesellschafters.

(2) Die Geltendmachung der in Absatz 1 festgelegten Rechte ist nach Ablauf eines Jahres seit dem Erbfall oder der Wiederverheiratung ausgeschlossen.

(3) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus diesen Geschäftsanteilen nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 7

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Solange ein Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter ist, kann seine Bestellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse.

(1) Vertreter von Gesellschaftern, die nicht Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Gesellschaftern sind, können im einzelnen Fall durch Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

(2) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich oder drucklich gefasst werden. In diesem Falle ist jedes Gesellschafters eine Abschrift des Beschlusses binnen einer Woche durch Einschreibebrief zuzusenden.

(3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nach Ablauf eines Monats ausgeschlossen. Diese Frist beginnt für Gesellschafter, die bei der Beschlussfassung nicht anwesend waren mit dem Tage, an dem der Beschluss durch Einschreibebrief zur Post gegeben ist.

§ 9. Jahresabschluss und Gewinnverteilung.

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung der Jahresabschlüsse nebst Gewinn- und Verlustrechnung und über die Verwendung des Reingewinns oder die Deckung des Verlusts.

(3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, von dem etwa ausschüttenden und um die anteilige Einkommensteuer verminderten Reingewinn solange jeweils die Hälfte in die Gesellschaft einzuzahlen, bis seine Stammeinlage voll einbezahlt ist.

Heidelberg, den 10. September 1946.

Dr.O./Di.

25.9.46.

fu

A k t e n v e r m e r k.

Betr.: Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H. Oberkochen.

Ich habe während meines Urlaubs drei Besprechungen mit den Inhabern der Firma Fritz Leitz, Herrn S e y f r i e d und Herrn Heinrich L e i t z jun. in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers, Herrn H e g e l e gehabt, und zwar am Freitag, den 30. August in Oberkochen, Samstag, den 31. August und Samstag, den 7. September in Jagstzell, ~~in Jagstzell~~ auf dem Gut "Kreuthof" des Herrn Seyfried.

In diesen Besprechungen wurden folgende Angelegenheiten behandelt :

1.) Gesellschaftsvertrag.

Ich habe einen von mir in Rosenberg gefertigten Entwurf des G.m.b.H.-Vertrages mit Herrn Seyfried und Herrn Leitz besprochen. Eine weitere Überarbeitung in Heidelberg wird noch vorgenommen. Der Vertrag kann erst abgeschlossen werden, wenn die Denazifizierung des Herrn Seyfried durchgeführt ist. Dies wird voraussichtlich in nächster Zeit der Fall sein.

2.) Reparationsfrage.

Wie mir die Herren mitteilten, befindet sich der Betrieb nicht mehr auf Liste A, sondern nur noch auf Liste B. Das bedeutet, dass der Betrieb vielleicht noch zu retten ist. Die Firma Leitz hat bereits wegen der sicherzustellenden Maschinen Maßnahmen getroffen in der Form, dass die Maschinen an verschiedene Firmen der Gegend verkauft und ausgeliefert würden gegen Einräumung eines Rückkaufsrechts. Herr Seyfried versicherte mir, dass es sich um befreundete Firmen handele, die als zuverlässig angesehen werden könnten und bei denen keinerlei schädlichen Zwischenverfügungen zu besorgen seien.

./.

3.) Treuhänderschaft über den Teilbetrieb Burgrieden.

Herr Seyfried teilt mir mit, dass durch Verfügung der französischen Militärregierung für den Betrieb in Burgrieden ein Treuhänder eingesetzt und die Vermögensverwaltung angeordnet worden sei.

Als Treuhänder ist ein Herr Seyfried genehmer Betriebsangehöriger bestellt worden. Die französische Vermögensverwaltungsbehörde verlangt nunmehr von Herrn Seyfried eine Vermögensaufstellung, bei der sich zahlreiche Probleme ergeben. Bei dieser Gelegenheit wurde auch erörtert, ob es nicht zweckmässig sei, den Burgriedener Betrieb in eine besondere G.m.b.H. umzuwandeln. Von diesem Vorhaben muss aber Abstand genommen werden, da das Handelsregister in der französischen Zone noch nicht eröffnet ist und mit einer solchen Eröffnung auch in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann. Bisher wurde für den Burgriedener Betrieb keine gesonderte Bilanz aufgestellt und alle Vorgänge werden in Oberkochen gebucht. Nunmehr muss für Burgrieden mindestens eine gesonderte Betriebsbuchhaltung eingerichtet werden. Burgrieden ist auch keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, sondern nur eine Filiale. Die Eintragung wurde gerade wegen des Mangels einer gesonderten Buchhaltung nicht beantragt.

Bei der Bilanzierung des Burgriedener Betriebs sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen :

a) Nach den französischen Bestimmungen muss der Gewinn des Betriebs auf ein besonderes Sperrkonto eingezahlt werden, das aus dem Vermögen des Betriebs ausscheidet und aus dem die Kosten der Treuhandverwaltung bestritten werden. Der Treuhänder erhält eine Vergütung in Höhe des höchst bezahlten Angestellten plus 10 %, sowie eine Gewinnbeteiligung. Treuhänder, die keine Gewinne erzielen, werden ohne weiteres abgesetzt. Da der eingesetzte Treuhänder Herr Seyfried genehm ist, müsste die Anfangsbilanz so errichtet werden, dass der Treuhänder in der Lage ist, Gewinn zu erzielen, d.h. die Anfangswerte dürfen nicht zu hoch gegriffen sein.

b) Auf der anderen Seite bestehen auch Bedenken dagegen, die

bisherigen ^{niederen} Bilanzwerte für die in Burgrieden befindlichen Vermögenswerte unverändert zu übernehmen, da darin erhebliche stille Reserven ~~stecken~~. Ein durch die Realisierung etwa erzielter Gewinn müsste in das Sperrkonto eingezahlt und damit als verloren betrachtet und womöglich noch in Oberkochen versteuert werden. Ausserdem besteht bei zu niedrigen Wertansätzen die Gefahr, dass die französische Verwaltung bei ~~Auf~~ ^{Ent}nahmen nur den bilanzmässigen Wert gut schreibt.

Nach eingehender Überlegung wurde folgendes Vorgehen beschlossen :

- a) Für Grundstücke wird vom Feuerversicherungswert ausgegangen, von dem ein 20%iger Abschlag vorgenommen wird.
- b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate werden mit dem Zeitwert bewertet, auf den ein Abschlag von 20% erfolgt.
- c) Es soll zunächst keine Bilanz eingereicht werden, sondern eine Vermögensaufstellung unter Zugrundelegung der obigen Werte, die klar erkennen lässt, dass es sich um keine Bilanz oder bilanzmässige Aufstellung handelt.
- d) Offengeblieben ist zunächst die Frage, in welcher Form Burgrieden mit den Schulden anteilig belastet werden soll. Herr Seyffarth wollte in Höhe der übernommenen Vermögenswerte lediglich eine Ausgleichsschuld ~~an~~ in Oberkochen bilanzieren. Ich habe gegen dieses Verfahren Bedenken gehabt und vorgeschlagen, die Passiven, soweit es möglich ist, auszusondern soweit sie Burgrieden betreffen. Mir wurde von den Herren bestätigt, dass sich dies ermöglichen liesse. Ich habe diese Frage einige Tage später mit dem Stuttgarter Professor der Betriebswirtschaftslehre Chenaux-Repond besprochen, der den Gedanken der Ausgleichsforderung für tragbar hielt, weil es sich ja doch nur um eine interne Verrechnung handle. Ich bin dann mit den Herren so verblieben, dass man eine Aussonderung der Schulden zwar vornehmen wolle, einen etwa erforderlichen Spitzenbetrag aber in die Form der Ausgleichsforderung kleiden wolle. Ein solcher Posten wird schon dann nicht zu vermeiden sein, wenn von Oberkochen Schulden bezahlt werden müssen, die an sich den Burgriedener Betrieb betreffen.

4.) Bewertung der Anteile.

Herr Seyfried beschäftigt sich mit der Frage der Bewertung der Anteile sehr intensiv. Dies ist unter zwei Gesichtspunkten von Bedeutung :

- a) Bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer würden die beiden Brüder Leitz, die jeder einen Geschäftsanteil von RM 500.000.-- besitzen, in die höhere Vermögenssteuerstufe von 2 1/2 % gelangen, wenn ihre Anteile mit höher als 80 % bewertet werden. *(ca j. 1000000 R. markiges Vermögen)*
- b) Zur Kapitalbeschaffung für die neue G.m.b.H. und zur Zahlung der Vermögenssteuer haben die Gesellschafter der Fritz Leitz G.m.b.H. ins Auge gefasst, Teile ihrer Anteile abzustossen, und zwar am liebsten durch Verkauf an die G.m.b.H. selbst. Auch hier spielt die Bewertungsfrage unter dem Gesichtspunkt des § 33 Abs.2 des G.m.b.H.-Gesetzes eine Rolle. Nach dieser Bestimmung ist der Geschäftsführer der G.m.b.H. schadenersatzpflichtig, wenn durch sein Verschulden aus dem Erwerb der eigenen Anteile der Gesellschaft und deren Gläubigern ein Schaden entsteht.

Unter den beiden oben dargelegten Gesichtspunkten muss natürlich eine Bewertung nach statistischen Gesichtspunkten erfolgen und die Ansätze der dynamischen Körperschaftssteuerbilanz sind nicht ohne weiteres verwertbar. So müssten die umfangreichen stillen Reserven, die in dem Posten Immobilien und vor allem Vorräte stecken, aufgelöst werden. Auf der anderen Seite sind die Kriegsschadenforderungen und die sonstigen Vermögensverluste aus dem Kriege und der Kriegsbeendigung nicht zu aktivieren. Ich habe Herrn Seyfried darauf hingewiesen, dass ich auf Grund der Körperschaftssteuerbilanz den Eindruck hätte, dass die Anteile jedenfalls steuerlich erheblich über pari bewertet werden würden. Wenn man z.B. auf der Passivseite der Bilanz das Grundkapital, die Reserven und den Gewinnvortrag zusammenzähle, ergebe ich bereits ein innerer Wert von ungefähr 180 %.

In diesem Zusammenhang erkundigten sich Herr Seyfried auch nach der Einkommensterpflicht der Gesellschafter beim Verkauf von Anteilen über pari. ~~Er~~ wies daraufhin, dass die

beiden Herren Leitz hinsichtlich der von ihrem Vater vererbten Anteile seinerzeit zur Erbschaftssteuer mit einem Steuerkurs von 328 % veranlagt worden sind und dass die G.m.b.H. selbst von dem Erblasser einige Jahre vorher unter Einbringung der von diesem bisher als Einzelunternehmen geführten Firma Fritz Leitz gegründet wurde, also mit einer Sacheinlage unter Beibehaltung der bisherigen Bilanzwerte. Ich wies daraufhin, dass ein etwaiger Veräusserungsgewinn gemäss § 17 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sei, und zwar würde sich dieser Veräusserungsgewinn errechnen aus der Differenz zwischen der seinerzeit eingebrachten Einlage und dem jetzigen Wert, also praktisch würde der über pari hinauschiessende Betrag steuerpflichtig werden. Dies erkläre sich dadurch, dass durch die Veräusserung die in dem Unternehmen angesammelten Reserven für den veräussernden Gesellschafter realisiert würden und einer Ausschüttung wirtschaftlich gleich käme. Die Frage des Herrn Seyfried, ob auch etwaige Verluste aus dem Verkauf der Anteile ausgleichspflichtig seien, verneinte ich im Hinblick auf § 17 Abs.5 des Einkommensteuergesetzes.

Herr Seyfried wollte zunächst nicht einsehen, dass der zur Erbschaftssteuer veranlagte Steuerkurs für den Erben nicht als Anfangswert eingesetzt werden könne. Er meinte, wenn ein Gesellschafter eine Bilanz aufstellen würde, würde er in diese den vererbten Erwerb doch auch mit diesem Wert aufstellen. Ich erklärte Herrn Seyfried über die Bewertungsunterschiede zwischen Vermögens- und Erbschaftssteuer einerseits und Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer andererseits auf.

Herr Wirtschaftsprüfer Hegele, der später dazu kam, bestätigte meine Auffassung, äusserte aber den Gedanken, dass ähnlich der Goldmark-Eröffnungsbilanz nach Überwindung der Inflation wohl auch nach der Beendigung des 2. Weltkrieges einmal der Zeitpunkt kommen wird, zu dem die Körperschafts- und Vermögensteuerbilanz miteinander verkoppelt würden, vielleicht zum 1.1.46 oder später. Ich sagte zu, Herrn Dr. Heimerich anzuregen, diese Frage bei seiner nächsten Besprechung mit Herrn Finanzminister Dr. Cahn-Garnier in Stuttgart anzuschneiden.

5.) Bilanzierungsfragen.

Die von Herrn Hegele aufgestellten Bilanzen per 31. Dez. 1944 und 45 wurden ausführlich besprochen. Herr Hegele hatte zunächst eine Besprechungsbilanz angefertigt, die am Freitag, den 30. August in Oberkochen besprochen wurde. In dieser sind vor allem die Posten Nr. 6 und 8 auf der Aktivseite und Nr. 10 und 15 der Passivseite von Interesse. Die Firma Leitz hatte bei Kriegsende grosse Bestände an Halbfabrikaten, die ausgesprochen für Rüstungszwecke bestimmt waren und keinem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können, ja noch nicht einmal ohne weiteres den Schrottwert besitzen, weil die Verschrottung mit erheblichen Aufwendungen verbunden wäre. Dieser Verlust muss auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 aktiviert werden. Der grosse Aktivposten, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, der schon in der uns seinerzeit zu den Akten gegebenen Bilanz aufgefallen ist, wird durch eine nachträgliche Preisrückgewähr an die Besteller fast vollständig beseitigt. Herr Hegele begründete diesen Buchungsvorgang sehr ausführlich, vor allem unter preisrechtlichen Gesichtspunkten und war der Ansicht, dass diese Buchung auch dem Finanzamt gegenüber vertreten werden könne. Ich äusserte hiergegen meine schwersten Bedenken. Die Herren Seyfried und Leitz enthielten sich einer Stellungnahme, schienen aber ebenfalls von der Auffassung des Herrn Hegele nicht vollständig überzeugt zu sein. Bei dieser Besprechung wurde auch die Frage der notleidend gewordenen Rüstungslieferungsverträge angeschnitten. Herr Seyfried zeigte mir ein Schreiben einer Bestellerfirma, die unter Hinweis auf das Rüstungsverbot der Militärregierung und auf § 323 BGB sich von Lieferungsverträgen mit der Firma Leitz lossagen will. Ich habe die Herren dahin aufgeklärt, dass dieser Standpunkt der Bestellerfirma richtig sei. Die Frage der Rückerstattung von bereits geleisteten ^{An-}zahlungen habe ich dahin behandelt, dass der Lieferant zwar gemäss § 323 Abs. 3 BGB verpflichtet sei, bei Unmöglichkeit seiner Leistung etwa erhaltene Anzahlungen zurückzugeben, jedoch nur nach den Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung. Die Bereicherung sei aber ~~schon dann~~ ^{immer} gemäss § 818 Abs. 3 BGB als weggefallen zu betrachten, ~~wenn~~ ^{als}

die verlorenen Aufwendungen der Lieferfirma ~~den Anzahlungsbe-~~
~~trag erreichten.~~ *abzurechnen sind*

Am 7. September wurde schliesslich der letzte Entwurf der Steuerbilanz zusammen mit Herrn Seyfried und Herrn Hegele besprochen. Von Interesse war hier unter anderem die Verbuchung der Beteiligung an der G.m.b.H. Giengen auf der Aktivseite, Ziff. 4a der Bilanz 1944 und auf der Passivseite unter Nr. 12 sowie unter Nr. 5a der Aktivseite und Nr. 7 der Passivseite der Bilanz zum 31. Dez. 1945. Hierzu wurde folgendes ausgeführt :

Die G.m.b.H. Anteile an der Maschinenfabrik Giengen wurden seinerzeit zu pari erworben, jedoch wurden den Veräussernden als eine Art Gründervergütung eine Unterbeteiligung an diesen Anteilen in Höhe von RM 60.000.-- und ein Barbetrag in Höhe von RM 5.000.-- gewährt. So kommt es, dass die im Jahre 1942 oder 1943 erworbene Beteiligung von nominell RM 575.000.-- in der Bilanz mit RM 635.000.-- und der Gesamterwerb der Beteiligung in Höhe von nominell RM 1,2 Millionen mit RM 1.260.000.-- aktiviert sind und auf der Passivseite unter Ziffer 12.) bzw. 7.) diese Verpflichtung gegenüber den Gründern in Höhe von RM 65.000.-- bzw. RM 55.000.-- passiviert ist. Es wurde nochmals über die Verbuchung der Debitoren aus Rüstungslieferungen gesprochen, die nunmehr nur noch mit RM 106.000.-- aktiviert sind, während der gesamte ursprüngliche Betrag auf Grund einer besonderen Aufstellung im Wege der Preisrückgewähr beseitigt ist. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien kann diese Preisrückgewähr nur bei der Einkommensteuerveranlagung 1944 berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Jahres 1944 gewährt und von dem Vertragspartner bestätigt worden ist. Nach den neuen Einkommensteuer-Richtlinien für 1945 Ziff. 9d ist dies für 1945 nur noch gegenüber Wehrmachtstellen nicht aber gegenüber privaten Firmen möglich. Die Preisrückgewähr der Firma Leitz erfolgt gegenüber privaten Firmen aber noch für das Jahr 1944. Herr Hegele ist nun der Ansicht, dass man diese Preisrückgewähr auch jetzt mit Wirkung für das Jahr 1944 vornehmen könne und dass eine Bestätigung seitens derjenigen Firmen, die überhaupt nicht mehr erreichbar sind oder existent sind, nicht

./.

verlangt werden könne. Ich habe meine Bedenken erneut geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass die steuerliche Berücksichtigung dieser Preisrückgewähr durch persönliche Intervention bei dem zuständigen Finanzamt durchgesetzt werden müsste.

Für die steuerliche Berücksichtigung der Preisrückgewähr sind folgende Vorschriften maßgebend :

Einkommensteuer-Richtlinien 1941 Ziff. 13 d,

Einkommensteuer-Richtlinien 1943 Ziff. 10,

RdF-Erlass vom 12.10.1943,

RStBl. 43 Seite 742,

Einkommensteuer-Richtlinien 1945 Ziff. 9d.

Die Herren wiesen mich noch daraufhin, dass sie zu der Preisrückgewähr ~~jetzt~~ preisrechtlich verpflichtet seien, da sie aus den betreffenden Lieferungen einen zu grossen Gewinn gehabt hätten. Auch unter privatrechtlichen Gesichtspunkten bestanden gewisse Bedenken gegen die nachträgliche Vornahme der Preisrückgewähr, weil dadurch die Gefahr heraufbeschworen wird, dass die unter Property Control stehenden Bestellerbetriebe nunmehr dazu übergehen, ihre Forderungen aus Preisrückgewähr gegen die Firma Leitz geltend zu machen, während sie die Bezahlung ihrer Schulden aus den eigentlichen Lieferverträgen verweigern. Erschwerend wirkt hier mit, dass die Preisrückgewähr von bereits vollständig erfüllten und auch vollständig bezahlten Lieferungen zu früheren Zeiten erfolgt, während die noch ausstehenden Lieferschulden erst späteren Datums sind und vor allem auch in spätere Abrechnungszeiträume fallen. Ich habe klar gelegt, dass nach bürgerlich rechtlichen Gesichtspunkten eine Aufrechnung von Forderungen lediglich die Gleichartigkeit und Fälligkeit von Forderung und Gegenforderung voraussetze. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass eine Aufrechnung gegenüber Betrieben, die unter Property Control stehen, vielleicht angefochten werden könnten, weil sich durch sie eine Veränderung in dem blockierten und verwalteten Vermögen ergibt. Diese Frage wäre ebenfalls einmal im Rahmen unserer Untersuchungen über das Gesetz Nr. 52 zu klären. Herr Seyfried machte schliesslich, um der Gefahr der Geltendmachung von Gegenforderungen aus der Preisrückgewähr zu

entgehen, den Vorschlag, dass die Preisrückgewähr von vornherein den betreffenden Firmen nur unter der Bedingung angeboten werden soll, dass der gewährte Nachlass auf die noch ausstehenden Forderungen der Firma Leitz angerechnet werden können. Diese Lösung erklärte ich für gangbar.

Dann kam noch die Verbuchung von Forderungen aus vor Kriegsende gestoppten Rüstungslieferungsverträgen zur Sprache. Der Gesichtspunkt der Unmöglichkeit gemäss § 323 BGB wegen des Rüstungsverbots kommt hier nicht mehr zum Zuge, da der Vertrag schon zu einem früheren Zeitpunkt als aufgelöst betrachtet werden muss. Die Erfüllung solcher gestoppter Rüstungsverträge kann zwar auch als unmöglich betrachtet werden, die Rechtsfolgen sind aber in der sogenannten Restabgeltungsforderung geregelt, nach der der Hauptlieferant alle Ansprüche der Unterlieferanten sammelt und diese gegenüber dem Reich geltend macht.

Es handelt sich hier also um eine regelrechte Forderung gegen das Reich, die wie Kriegsschadenforderungen ^{und Forderungen} aus Rüstungslieferungsverträgen in der Bilanz aktiviert werden muss. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien 1945 Nr. 7 können solche Forderungen, wenn sie erst im Jahre 1945 entstanden sind, bis auf die Selbstkosten abgeschrieben werden. Diese Bewertung dürfte sich mit dem Restabgeltungsanspruch decken, da auch dieser keinen Gewinnzuschlag enthält.

6.) Verschiedene Einzelfragen.

Mit Herrn Finanzminister Dr. Cahn-Garnier wären noch folgende beiden Punkte zu besprechen:

- a) Wieweit geht die Beschlagnahme der Maschinenfabrik G.m.b.H. Giengen durch die Militärregierung Heidenheim? Erfasst sie nur die Verwaltung des Unternehmens oder auch das Kapital mit der Wirkung, dass die Gesellschafter über ihre Kapitalanteile nicht verfügen können? Hinweis auf den Aufsatz des Herrn Dr. Veith über den Treuhänder in der A.G. im Betriebsberater Heft 1/2.
- b) Es ist der merkwürdige Zustand eingetreten, dass sowohl die Tochtergesellschaft der Fritz Leitz Gesellschaft, die Maschinenfabrik Giengen, als auch die unselbständige Filiale

in Burgrieden in der französischen Zone unter Property Control gestellt worden sind, dagegen nicht der Hauptbetrieb in Oberkochen. Die Herren haben nunmehr die Befürchtung, dass die bereits erfolgten Beschlagnahmungen sich auf die Dauer auch auf Oberkochen erstrecken könnten und bitten Herrn Dr. Heimerich, falls es ihm angezeigt erscheint, diese Frage einmal mit Herrn Finanzminister Dr. Cahn-Garnier zu besprechen.

7.) Einzelne Rechtsfragen.

Herr Hegele wollte wissen, ob die beim Erwerb von GmbH.-Anteilen, die sich auf Grundvermögen beziehen, gezahlte Grunderwerbssteuer bei der Bewertung der Anteile in der Bilanz aktiviert werden muss. *ja, bestimmt, 9 zu § 6, S. 160*

Herr Seyfried wies noch auf die für Herrn Prof. Wahl interessante Tatsache hin, dass ^{die} US-Militärregierung Eintragungen von Sitzverlegungen von Unternehmungen in der US-Zone in eine andere Zone im Handelsregister untersagt hat.

B. Oftr.

Besprechungsbilanz per 31. Dezember 1945 der Firma Fritz Leitz, Maschinen- & Apparatebau GmbH.,
Oberkochen und Burgrieden.

A k t i v a

I. Anlagevermögen

1. Sachanlagen (Immobilien & Mobilien)		
lt. Junghanns	2'100,892.75	
plus Wenigerabschreibg.	20,968.--	2'121,860.75
2. Kriegssachschadensforderung wegen Beschädigung & Abhandenkommen von Sachanlagen (Gebäude, Maschinen & Ausstattung) (lt. Jghs.)		110,850.--
3. Anzahlungen auf Anlagen + Anzahlung a/Volkswagen	48,158.-- 12,185.--	60,343.--
4. Hauszinssteuerabgeltung		8,120.--
5. Finanzanlagen (Beteiligungen & Wertpapiere) (lt. Jghs.)	1'332,600.--	
+ Grunderwerbsteuer a/Anteilekauf Giengen	66,415.--	
+ Wenigerabschreibung a/Wertpapiere	41,525.--	1'440,540.--

II. Umlaufvermögen

6). Halbfabrikate lt. Jghs.	10,442.20	
+ Kriegssachschadensforderung aus Wertverlust bei Kriegsende	500,000.--	510,442.20
7). Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe lt. Jghs.	252,780.--	
+ "Kriegssachschadenforderung" aus Wertverlust bei Kriegsende	756,300.--	
+ zusätzlicher Rostoffbestand	10,000.--	
+ Bestand an bez. Teilen Oberkochen	10,000.--	1,029,080.--
8). Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Debitoren) lt. Jghs.	5,745,916.67	
./. Preisrückgewähr: an das RLM bzw. an die einzähl- nen Hauptrüstungsfirmen	5,700,000.--	45,916.67
9). Darlehensforderungen an Gefolgschaftsmitglieder		12,641.40
10). Sonstige Forderungen:		
Zahltagsverschüsse	RM 5,100.--	
Versch. Forderungen	17,065.25	
Fordg. a. Fin. Amt a. Umsatz- steuer für Preisrückvergütg. 1943	80,072.23	102,237.48
11). Bankguthaben lt. Jghs.		574,205.39
12). Postscheckguthaben und Kassenbestände		95,195.55

III. In 1944 aufgekaufte eigene GmbH-Anteile (nominal) 160,000.--

RM 6'271,432.44

P a s s i v a

I. Kapitalien

1. Stammkapital		1'500,000.--
2. Werkerneuerungsrücklage	743,959.68	
./. Entnahme anl. d. Kaufs eigener Anteile in 1944 wegen Überparikurswerts	295,315.70	448,643.98 1'948,643.98

II. Rücklagen

3. Rücklage f. Ersatzbesch.		6,040.32
4. Rücklage f. Instandsetzg. bezw. Ersatzbesch. d. Kriegs- verminderten Anlagevermögens		110,850.-- 116,890.32

III. Rückstellungen

5. Rückstellung a/Gewerbsteuer 1943/44/45	300,000.--	
6. Rückstellung a/Körpersch. St. 1943/44/45	719,000.--	
7. Rückstellung f. Gewinnabführg. 1943/44/45	410,130.--	
8. Rückstellung a/Ums. St. Januar - April 45	113,590.--	
9. Verdienstausschall b. Zusammenbruch	60,000.--	1'602,720.--

IV. Unterbeteiligungen

10. Verpflichtung a/Unterbet. Britter an Giengen G.m.b.H. (Nominalbetrag)	55,000.--	55,000.--
--	-----------	-----------

V Langfristige Verbindlichkeiten

11. Hypothekenschulden a/Werksohnh.	72,122.30	
12. Erhaltene Anzahlungen a/Siedlungsdarl.	13,658.87	85,781.17

VI. Kurzfristige Verbindlichkeiten

13. Verbindlichkeiten a.Grund von Waren- lieferungen & Leistungen (lt. Jghs.)	1'504,756.71	
14. Bankverbindlichkeiten	500,855.75	
15. Verpflichtung a. Entnahmen v. reichseig. Lager (RLM) usw.	5,855.75	
16. Anzahlung von Messerschmitt Augsburg	24,238.86	
17. Verpflichtung a. d. Erbgem. F.L.	102,973.03	1'640,098.30
18. Anderweitige Verbindlichkeiten (Rechnungsabgrenzung) (lt. Jghs.)	2,273.95	2'135,098.30
	117,954.29	117,954.29

VII. Jahreserfolg:

19. Gewinnvortrag aus 1943	75,427.95	1'04,344.38
20. G e w i n n der Jahre 1944/1945	133,916.43	209,344.38
	628,976.43	

6'271,432.44

100
100
100
100
100

Steuerbilanz der Firma Fritz Leitz Maschinen- & Apparatebau GmbH., Oberkochen und Burgrieden
zum 31. Dezember 1944

A k t i v a		RM			Passiva	RM
I. Eigene GmbH.-Anteile (in 1944 aufgekauft)			160,000.--		I. Kapitalien	
II. Anlagevermögen					1.) Stammkapital	
1.) Sachanlagen (Immobilien & Mobilien)		RM			1'500,000.--	
a) Grundstücke					2.) Werkerneuerungsrücklage	
Stand am 31.12.1943	198,031.94				Stand am 31.12.1943 = 523,552.01	
Zugang 1944	9,979.80		208,011.74		+Zuweisung v. Gewinn 43 = 220,407.67	
b) Grundstückseinrichtungen					Entnahme anl.d.Kaufs 743,959.68	
Stand am 31.12.1943	36,142.--				./. Eigene Anteile -gez.	
Zugang 1944	534.24				Überpari-Kurs- 295,315.70	
	36,676.24				448,643.98	
./. AfA (20% v. Ansch.-Wert)	14,531.24		22,145.--		II. Rücklagen	
c) Fabrik- & Wohnbauten					3.) Rücklage für Ersatzbeschaffung	
Stand am 31.12.1943	1'509,236.--				6,040.32	
Zugang 1944	44,456.73				III. Wertberichtigungen	
	1'553,692.73				4.) Wertberichtigung auf Vorräte	
./. AfA (3-5% auf Gebäude					(Rest von 1943)	
20-33% " Baracken)	184,013.52		1'369,679.21		Wertberichtigung auf Vorräte 1944	
d) Herrichtungskosten f. fremdes Wohngebäude					484,729.22	
Stand am 31.12.1943	4,200.--				" " Kundenforderungen	
./. AfA 1944	700.--		3,500.--		5.) (5%iges Delcredere)	
e) Maschinen & masch. Anlagen mit Werkstatteinrichtung					IV. Rückstellungen	
Stand am 31.12.1943	975,793.--				6.) Rückst.f. Gewerbesteuer) aus 1943	
Zugang 1944	335,270.77				7.) " " Körperschaftst) über-	
	1'311,063.77				8.) " " Gewinnabföhr.) nommen	
./. Abgänge 1944	13,983.--				9.) " " Gewerbesteuer) in 1944	
AfA (10-33% v. Anschaff. Wert)	489,725.82		807,354.95		10.) " " Körpersch. St.) neuge-	
f) Betriebs- & Geschäftsausstattung einschliesslich Fahrzeuge					11.) " " Gewinnabföhr.) stellt	
Stand am 31.12.1943	209,917.--				V. Unterbeteiligungen	
Zugang 1944	82,929.10				12.) Verpflichtung aus Unterbeteiligung	
	292,846.10				Dritter an GmbH. Giengen	
./. AfA (20% v. Ansch. Wert)	154,362.85		138,483.25		VI. Langfristige Verbindlichkeiten	
g) Hauszinssteuerabgeltung					13.) Hypoth.- & Darl. BH u. Wbk. München	
Stand am 31.12.1943	10,440.--				14.) Hypoth.-Schulden auf Werkswohnungen	
Abzug 1944 (10% v. Abb. Betrag)	1,160.--		9,280.--		VII. Kurzfristige Verbindlichkeiten	
h) Anzahlungen auf Anlagen			48,948.50		15.) Verbindlichkeiten auf Grund von	
i) Finanzanlagen					Warenlieferungen & Leistungen	
a) Beteiligung GmbH. Giengen					16.) Debitoren-Haben-Salden	
Stand am 31.12.1943 (nom. 575,000.--)	635,000.--				17.) Erhaltene Anzahlungen v. Kunden	
Zugang anl. Option GmbH.-Anteile					18.) Sonstige Verbindlichkeiten	
Giengen (nom. 625,000.--)	625,000.--		1'260,000.--		VIII. Verbindlichkeiten an das RLM	
(nom. 1'200,000.--)					19.) Restbetr. aus Rückzahlungsverpfl. 1943	
b) Sonstige Beteiligungen					20.) Aus Entnahmen v. reichseig. Lager	
Stand am 31.12.1943	7,600.--				21.) " Verkauf v. reichseig. Schrott & Öl	
Zugang anl. Übernahme von Gesch. Anteilen d. Kreisbaugenossenschaft Aalen	3,300.--		10,900.--		IX. Rechnungsabgrenzung	
c) Wertpapiere (Anschaffung in 1944)			163,225.--		X. Jahreserfolg	
					22.) Gewinnvortrag	
					Stand am 31.12.1943	
					./. Zuweisung an Reserve-Kapital	
					220,407.67	
					Zuw. a. Unterstützungs-	
					forderungen 1943	
					10,000.--	
					Ausschüttung 1943	
					60,000.--	
					290,407.67	
					75,427.95	
Übertrag:		4'201,527.65		Übertrag:	75,427.95	6'073,258.39

Steuerbilanz zum 31. Dezember 1944 (Fritz Leitz GmbH.)

A k t i v a

RM

Übertrag von Blatt 1:

4'201,527.65

III. Umlaufvermögen

5.) Vorräte

a) Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe 1'790,371.41
b) Halbfabrikate 300,000.--

2'090,371.41

6.) Forderungen

a) Aus Anzahlung auf Material 27,600.--
b) " Warenlieferungen & Leistg. 691,128.75
c) " Darlehen an Gefm. 13,595.--
d) an Finanzamt aus Umsatzsteuer-Überzahlung 1943 80,072.23
e) Sonstige Forderungen 44,252.23

856,648.21

7.) Forderungen an das RLM

aus Reparaturaufträge 106,275.90
./ 5 % Delcredere 5,300.--

100,975.90

8.) Flüssige Mittel

a) Bankguthaben 411,072.02
b) Kassenbestände, Postscheck- & Reichsbankguthaben 67,268.27

478,340.29

13,038.63

IV. Rechnungsabgrenzung

7'740,902.09

=====

P a s s i v a

RM

75,427.95 6'073,258.39

Übertrag von Blatt 1:

23.) Gewinn in 1944

a) Aus dem Steuergewinn zu deckende Beträge:

RM

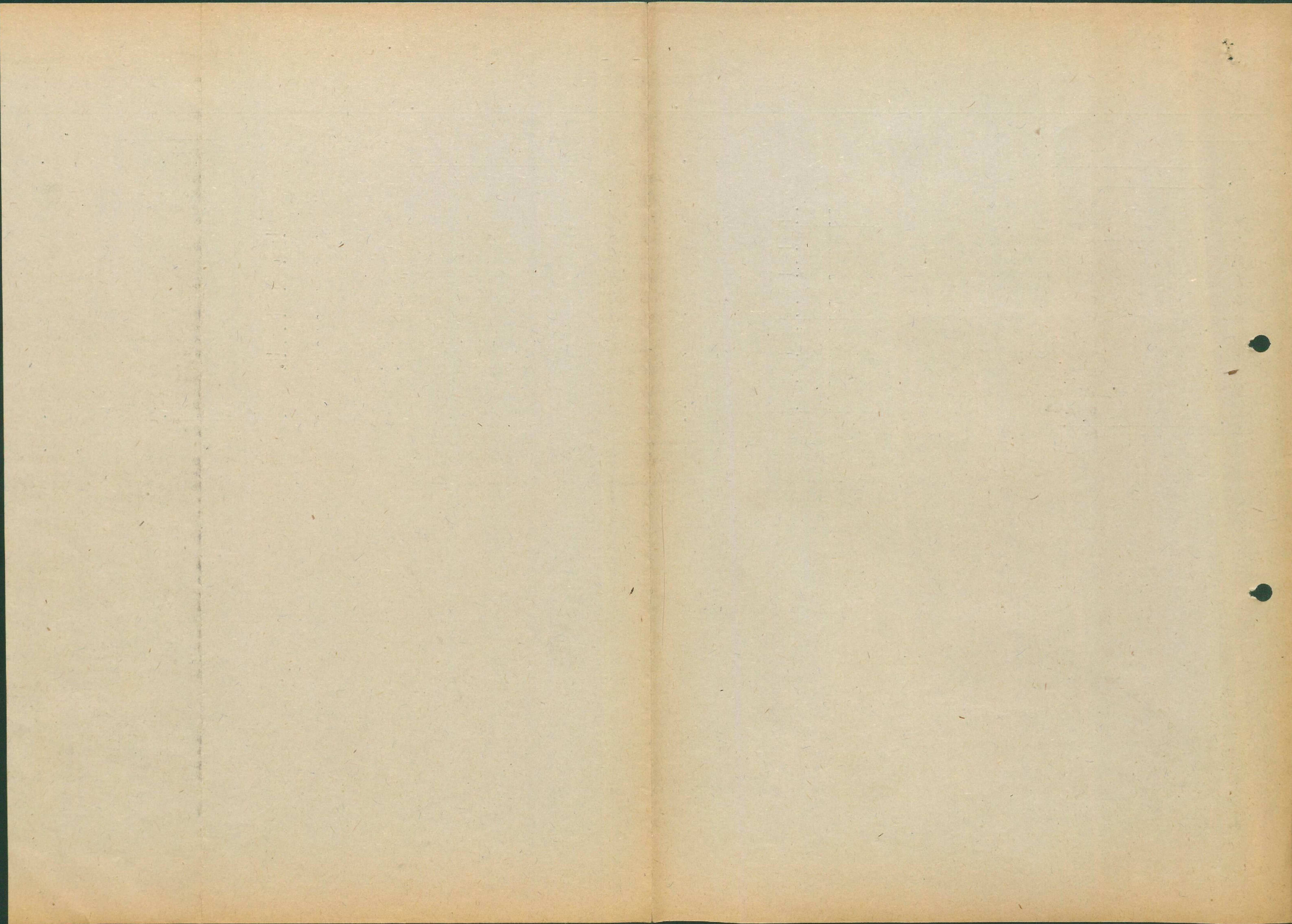
Körperschaftsteuer-Zahlung 1944 734,100.--
Körperschaftsteuer-Rückstellung 1944 500,000.--
Gewinnabführungs-Rückstellung 1944 100,000.--
Vermögenssteuer-Zahlungen 1944 16,120.--
Spenden 18,914.30
Freiw. soz. Leistungen 20,502.69
Repräsentationsspesen 380.--
./ 1'390,016.99

b) Körperschaftsteuerlicher Gesamtgewinn 1944

+ 2'982,232.74 1'592,215.75 1'667,643.70

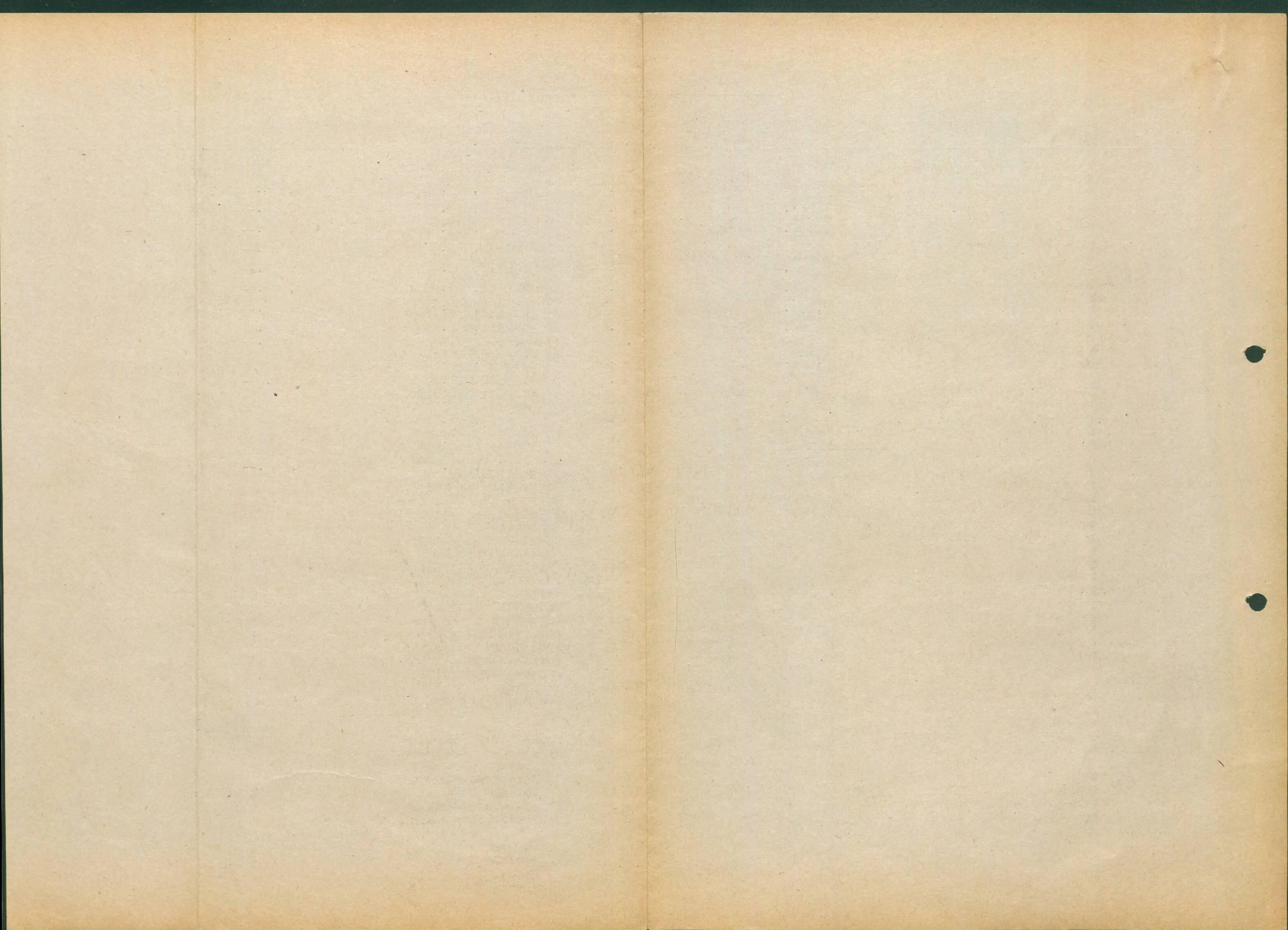
7'740,902.09

=====



Preisrückgewähr auf Umsätze 1944.

	Name des Kunden:	Umsatz 1944:	Forderungsstand per 31.12.1944:	Forderungsstand per 31.12.1945:	Preisrückgewähr aus Umsatz 1944:	
1	Dornier-Werke, Friedrichshafen/ München	2'728,283.73	503,831.51	1'908,102.99	545,650.74	20 %
D 90	Fluggeräte Elma, Stgt.	271,261.17	27,989.57	4,925.87	4,500.--	20 %
D 43	Heinkel-Werke, Oranienburg	397,397.15	81,313.47	14,430.41	14,400.--	5 %
D 4	Henschel, Schönefeld	707,621.53	21,698.55	40,898.78	40,800.--	6 %
D 11	Wolf-Hirth, Nabern	204,902.--	25,732.--	18,032.--	18,000.--	9 %
D 29	Junkers, Dessau	262,424.39	16,317.78	124,831.62	124,800.--	50 %
D 73	Luftfahrtbedarf, Berlin	10'125,834.10	1'418,155.34	1'276,089.40	1'276,000.--	10 %
D 92	Maschinenbau Berning, Schwelm	574,098.15	284,467.10	181,598.34	60,000.-- 114,800.--	15 %
D 26	Maschinenfabrik Gienzen	1'023,833.32	88,548.95	92,427.81		
D 80	Messerschmitt, Regensburg	5'124,076.25	796,230.06	1'312.752.39	635,550.--	12 %
D 91	Nabenfabrik Alfing	220,109.47	58,725.85	833.20		
D 20	Ver.Deutsch.Metallwerke, Ffm.	264,554.72	28,702.71	4,430.81		
D 52	Sumag, Klösterle	679.40		2,357.50		
		21'905,075.38	3'351,713.89	4'981,711.12	2'825,000.--	12,8 %
		=====	=====	=====	=====	=====



Steuerbilanz der Firma Fritz Leitz, Maschinen- & Apparatebau GmbH., Oberkochen und Burgrieden
zum 31. Dezember 1945

k t i v a		RM	P a s s i v a		RM
I. Eigene GmbH.-Anteile		160,000.--	I. Kapitalien		
II. Anlagevermögen			1.) Stammkapital	1'500,000.--	
1.) Sachanlagen (Immobilien & Mobilien)			2.) Werkerneuerungsrücklage	448,643.98	1'948,643.98
a) Grundstücke		208,011.74	II. Rücklagen		
b) Fabrik- & Wohnbauten			3.) Rücklage für Ersatzbeschaffung		
Stand am 31.12.1944	1'369,679.21		(Werksomnibus) 1943	6,040.32	
Zugang 1945	202.60		4.) Rücklage für Instandsetzungen		
	1'369,881.81		bezw. Ersatzbeschaffung kriegsver-		
./. Afa (3-5% auf Gebäude,			minderten Anlagevermögens	110,850.--	116,890.32
20-33% " Baracken)	162,483.80	1'207,398.01	III. Rückstellungen		
c) Herrichtungskosten f. fremdes			5.) Erstattungspflicht v. Verdienst-		
Wohngebäude			ausfall (April-Juni 1945)		60,000.--
Stand am 31.12.1944	3,500.--		6.) Steuerrückstellungen:		
Afa 1944	700.--	2,800.--	a) Umsatzsteuer Januar/April 45	15,000.--	
d) Maschinen & masch. Anlagen mit			b) Gewerbesteuer 1943 u. 1944	420,000.--	
Werkstatteinrichtung			c) Gewinnabführung 1943 u. 1944	270,130.--	
Stand am 31.12.1944	807,354.95		d) Körperschaftsteuer		
Zugang 1945	54,199.30		1943 u. 1944	869,000.--	
	861,554.25		./. zuviel bez.		
./. Afa (10-33% v. Ansch.-Wert)	261,950.45	599,603.80	Körperschaftsteuer		
e) Betriebs- & Geschäftsausstattung			1945	rd. 100,000.--	769,000.--
einschl. Fahrzeuge					1'474,130.--
Stand am 31.12.1944	138,483.25		e) ./. Umsatzsteuer-		
Zugang 1945	6,994.70		überzahlung 1943	80,072.23	
	145,477.95		f) dto. 1944	56,500.--	136,572.23
./. Afa (Ø 20% v. Ansch.-Wert)	59,598.75	85,879.20	IV. Unterbeteiligungen		
2.) Hauszinssteuerabgeltung			7.) Verpflichtung aus Unterbeteiligung		
Stand am 31.12.1944	9,280.--		Dritter an GmbH. Giengen (nom.)		55,000.--
Abzug 1944 (10% v. Ablösungsbetrag)	1,160.--	8,120.--	V. Langfristige Verbindlichkeiten		
3.) Kriegssachschadensförderung wegen			8.) Hypoth. Schulden auf Werkswohnung.	72,122.30	
Beschädigung und Abhandenkommen von			9.) Erhaltene Anzahlungen auf		
Sachanlagen (Gebäude, Maschinen &			Siedlungsdarlehen	13,658.87	85,781.17
Ausstattung)		110,850.--	VI. Kurzfristige Verbindlichkeiten		
4.) Anzahlungen auf Anlagen	20,558.--		10.) Bankverbindlichkeiten	5,855.75	
+ Anzahlung auf Volkswagen	12,185.--	32,743.--	11.) Verbindlichkeiten auf Grund von		
5.) Finanzanlagen			Warenlieferungen & Leistungen	1'504,756.71	
a) Beteiligung GmbH. Giengen			12.) Anzahlungen von Kunden	102,973.03	
(nom. 1'200,000.--)		1'260,000.--	13.) Anderweitige Verbindlichkeiten	120,228.24	1'733,813.73
b) Sonstige Beteiligungen		10,900.--	VII. Verbindlichkeiten an das RLM		
c) Wertpapiere		163,225.--	14.) Verpfl. wegen Entnahme vom reichs-		
II. Umlaufvermögen			eigenen Lager usw.		24,238.86
6.) Vorräte			VIII. Jahreserfolg		
a) Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe			15.) Gewinnvortrag aus 1943	75,427.95	
(Teilwert = 50% der ermittelten			" " 1944	1'592,215.75	
Inventur-Werte)	508,816.83			1'667,643.70	
+ Bestand an Normteilen, Schmier-			16.) Verlust des Jahres 1945:		
mitteln, Farben & Neuwerkzeugen			a) aus dem Steuergewinn zu		
Obk., geschätzt	20,000.--	528,816.83	deckende Beträge:		
b) Halbfabrikate			Körperschaftsteuer-		
Aus laufender Fabrikation	10,442.20		Zahlung 1945	183,525.--	
" früherer Rüstungsproduktion			./. voraussichtl. Zu-		
(geschätzter Schrottwert)	25,000.--	35,442.20	vielzahlung f. 1945	100,000.--	
				83,525.--	
			Vermögenssteuer-		
			Zahlung 1945	4,030.--	
Übertrag:		4'413,789.78	Übertrag:	87,555.--	1'667,643.70
					5'361,925.83

Steuerbilanz zum 31. Dezember 1945 (Fritz Leitz GmbH.)

A k t i v a

RM

Übertrag von Blatt 1:

4'413,789.78

7.) Forderungen

a) Aus Anzahlungen auf Material 27,600.--

b) " Warenlieferungen & Leistg.
(einschl. Forderg. a. Masch. Fabr.
Giengen) 545,710.26

c) " Darlehen an Gefm. 12,641.40

d) Sonstige Forderungen 22,165.25

8.) Geldmittel

a) Bankguthaben 574,205.39

b) Postscheckguthaben & Kassen-
bestände 95,195.55

608,116.91

669,400.94

5'691,307.63

=====

P a s s i v a RM

Übertrag von Blatt 1:

87,555.-- 1'667,643.70 5'361,925.83

Spenden 5,214.85

Freiw. soz. Leistungen 9,887.75

+ 102,657.60

b) Körperschaftsteuerlicher

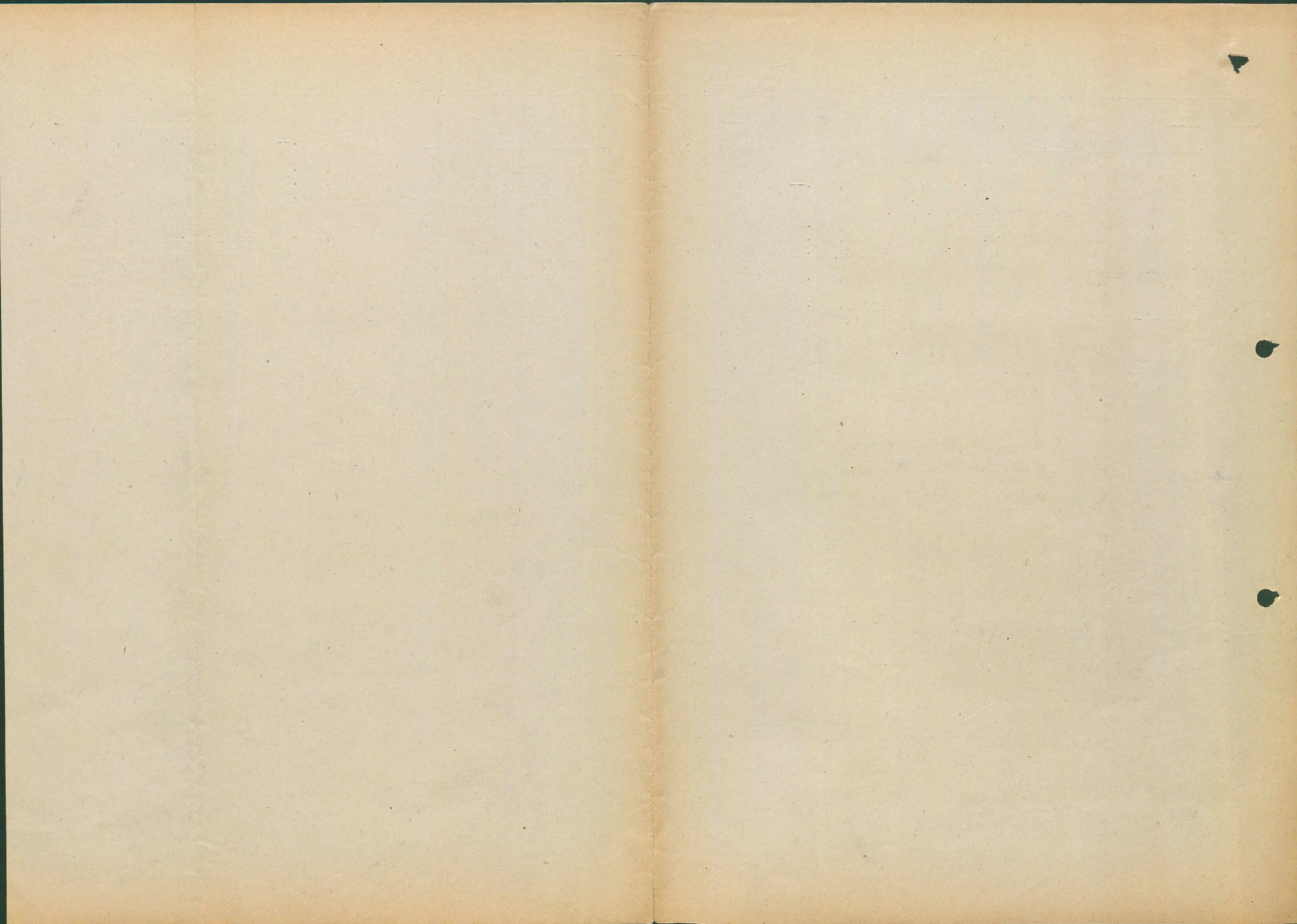
Verlust des Jahres 1945

./ 1'440,919.50/ 1'338,261.90

329,381.80

5'691,307.63

=====



1) Grundbesitzer bei
Erwerb von Grundbesitz
Aktivierung?

2) Bilanzierung einige Ausgänge
• derung eines Bilanz
betriebs (Funkt. 52)

3) Dr. H. bei Carl - Familie
Beteiligung der Handlungsführer
Gründungsphase der deutschen
Reichsbank, Konzeption von
Ausschuss Kapital

4) Carl - Familie, Proprietor der
• Unternehmen (F. K. K. K.)

5) ~~Erwerb eigener Anteile 9.33~~

6) Hauptkapital 182 bei W. L.
von Unternehmen in der
Reichsbank bei Eröffnung 32.8%
Sondergründung 1882!



FRITZ LEITZ

MASCHINEN- UND APPARATEBAU

OBERKOCHEN (WÜRTT.)

Drahtwort: Apparat Oberkochen / Fernruf: Oberkochen 92 und 93 / Postscheckkonto: Stuttgart 12073
Bankkonto: Gewerbebank Aalen / Reichsbank-Giro-Konto

3. Ausfertigung

RECHNUNG Nr.

Ihre Bestellung Nr.

Ihre Best. vom

Mein Zeichen

Tag

Ich sandte Ihnen auf Ihre Rechnung und Gefahr laut
meinem Lieferschein Nr. durch

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der

Modellmaschinen- und Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberkochen.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft.

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: *Grimm & Oberkochen Württ.*
680
~~Modellmaschinen- und Apparatebau Gesellschaft mit beschränkter Haftung.~~
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oberkochen (Württ.).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens.

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von ~~Apparaten und Maschinenausrüstungen und Ersatzteilen~~ *an* aller Art.
- 1) Die Herstellung, der Vertrieb und die Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen.
- 2) Die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Modellmaschinen.
- 3) Die Herstellung und der Vertrieb von Auto-Ersatzteilen.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Firmen beteiligen oder solche erwerben.

§ 3

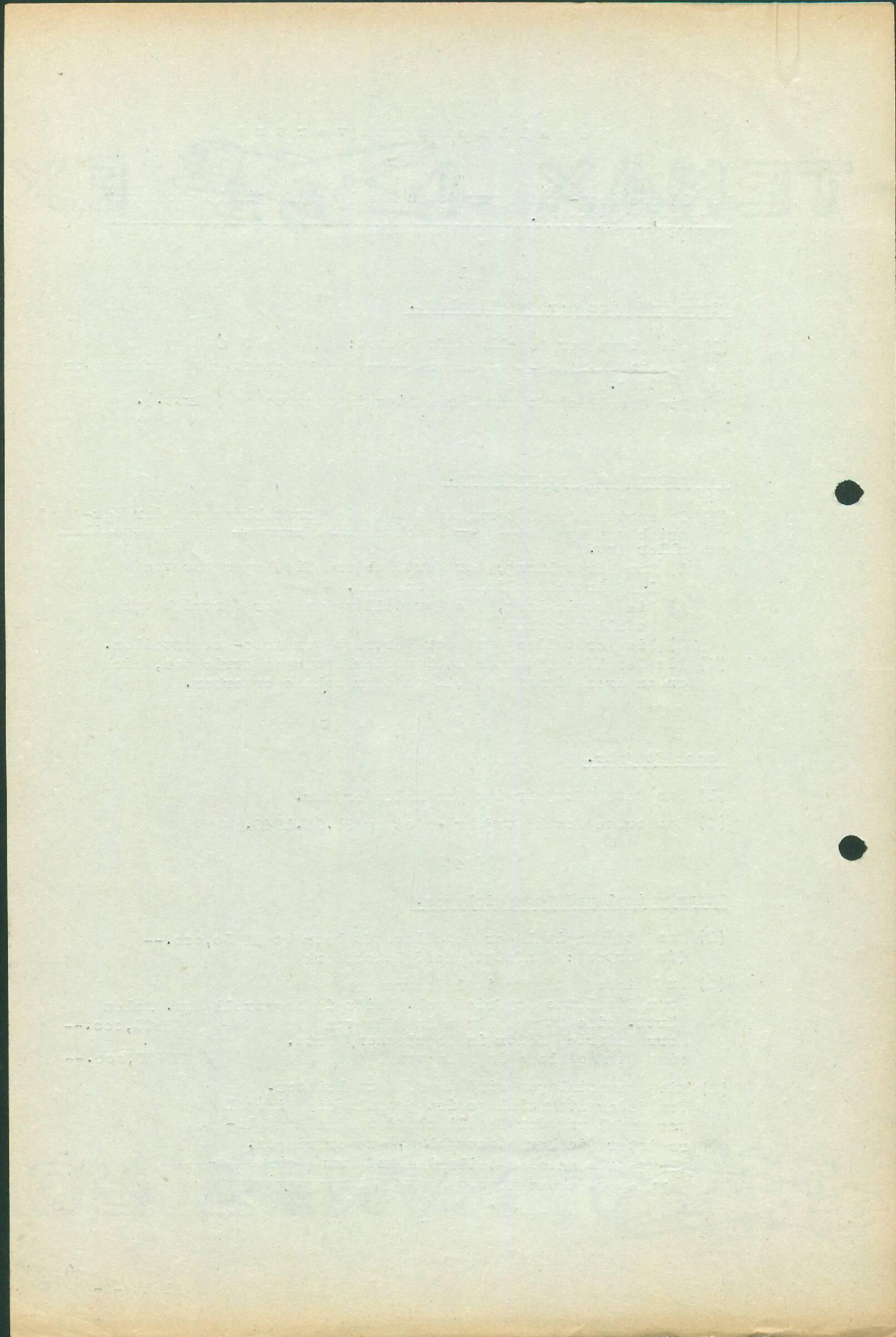
Geschäftsjahr.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1946.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen.

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 50,000.--
(in Worten : Fünfzigtausend Reichsmark)
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen
- | | |
|--|--------------|
| Frau Liselotte Seyfried geb. Leitz in Jagstzell Krs. Aalen | |
| Württ. eine Stammeinlage in Höhe von | RM 25,000.-- |
| Herr Heinrich Leitz in Oberkochen/Württ. | |
| eine Stammeinlage in Höhe von | RM 25,000.-- |
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten.
Von jeder Stammeinlage ist jeweils ein Viertel vor Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister ~~(in bar einzuzahlen,)~~ zu erbringen.
~~Der Rest ganz oder teilweise auf Grund eines Gesellschaftsbeschlusses~~
- Grimm & Oberkochen Württ.*



§ 5

Veräußerung von Geschäftsanteilen.

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, eines Geschäftsanteiles ~~oder die Bestellung eines Nießbrauchs~~ bedarf der Genehmigung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, ihren Geschäftsanteil bei einer beabsichtigten Veräußerung zuerst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerbe anzubieten. Die übrigen Gesellschafter haben innerhalb einer Frist von 2 Monaten ~~steht~~ dem Angebot ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Vor Ablauf dieser Frist wird eine Veräußerungsgenehmigung nicht wirksam.

§ 6

Vererbung von Geschäftsanteilen.

- (1) Falls Geschäftsanteile im Erbgang an Personen fallen, die mit dem Erblasser nicht verwandt ~~(oder verschwägert)~~ oder nicht Gesellschafter sind, so hat jeder andere Gesellschafter das Recht, diesen Anteil gegen Zahlung des sich aus der Steuer-Bilanz der Gesellschaft ergebenden Wertes zu übernehmen. Falls die anderen Gesellschafter sich über die Aufteilung des Anteiles nicht einigen können oder keiner von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, ist die Gesellschaft berechtigt, den vererbten Anteil gegen Auszahlung des oben bezeichneten Entgelts, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Kapitalherabsetzung, einzuziehen. *Die gleiche gilt für den Fall der Wiederverkauf*
- (2) Die Geltendmachung der in Absatz 1 festgelegten Rechte ist nach Ablauf eines Jahres ~~mit dem Erbfall~~ ausgeschlossen.
- (3) Solange Geschäftsanteile mehreren Erben zustehen, können diese ihre Rechte aus diesen Geschäftsanteilen nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

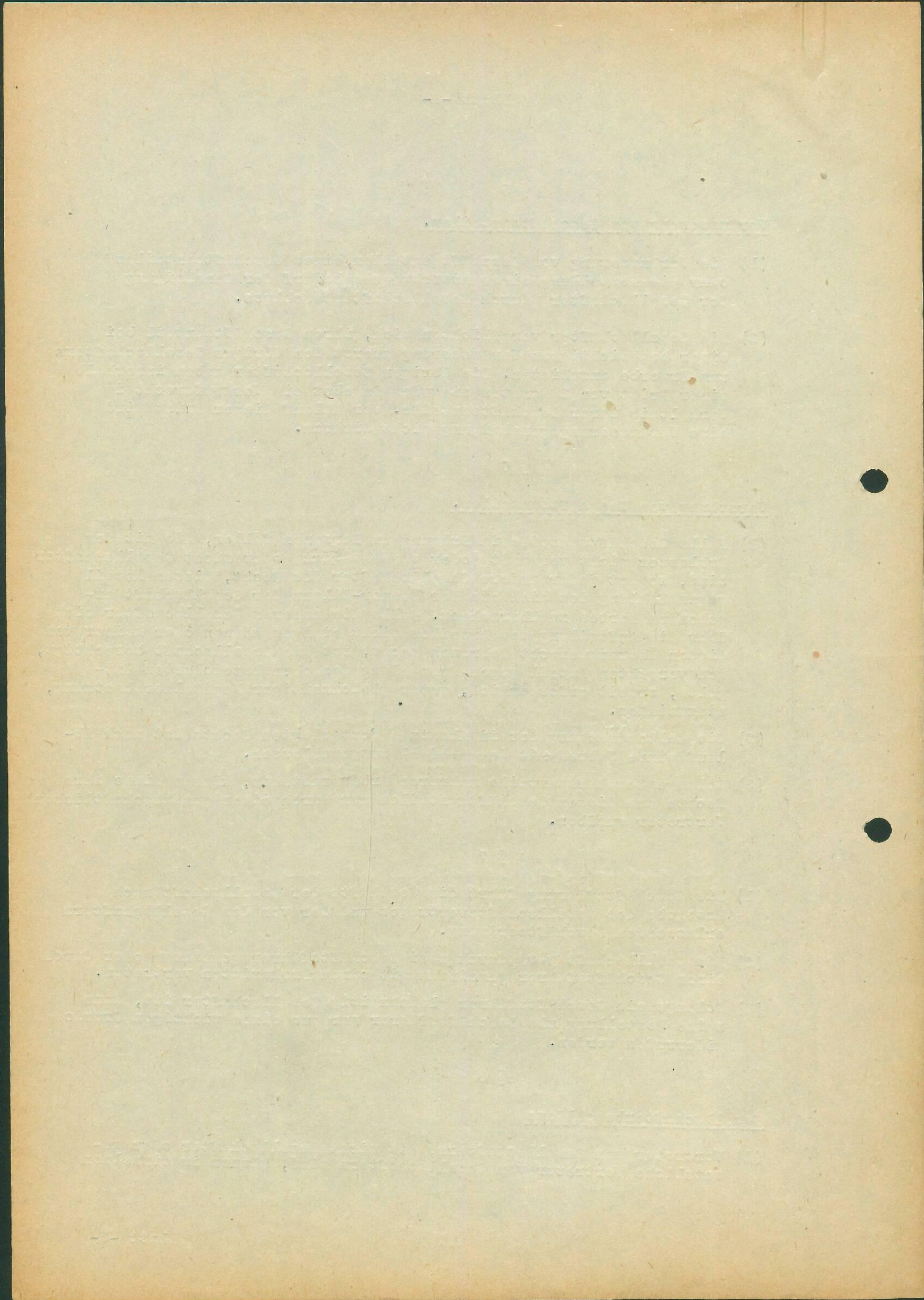
§ 7

- Die Geschäftsführung hat einen oder mehrere Geschäftsführer*
- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Massgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern zu erlassenden Geschäftsordnung.
 - (2) Die Gesellschaft ~~wird~~ durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
 - (3) Solange ein Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter ist, kann seine Bestellung als Geschäftsführer nur aus einem wichtigen Grunde widerrufen werden.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Vertreter von Gesellschaftern, die nicht Gesellschafter oder gesetzliche Vertreter von Gesellschaftern sind, können im einzelnen



Fall durch Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

(2) Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich oder drahtlich gefasst werden. In diesem Falle ist jedem Gesellschafter eine Abschrift des Beschlusses binnen einer Woche durch Einschreibebrief zuzusenden.

(3) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nach Ablauf eines Monats ausgeschlossen.

Der Zeit beginnt die Frist, die bei der Aufhebung nicht anzuwenden ist, da die Aufhebung nach § 9 nicht möglich ist, da die Aufhebung nicht möglich ist.

Jahresabschluss und Gewinnverteilung.

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschliesst über die Feststellung der Jahresabschlüsse nebst Gewinn- und Verlustrechnung und über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlusts.

(3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, von dem ~~auszu-~~ ^{aus} schüttenden und um die anteilige Einkommensteuer verminderten Reingewinn solange jeweils die Hälfte in die Gesellschaft einzuzahlen, bis seine Stammeinlage voll einbezahlt ist.

Niedrigkeit ?

5.10

The first of the three main parts of the report is a general survey of the situation in the country. This part is divided into three sections: (a) the general situation, (b) the situation in the different provinces, and (c) the situation in the different districts. The second part of the report is a detailed description of the situation in the different provinces. This part is divided into three sections: (a) the situation in the different provinces, (b) the situation in the different districts, and (c) the situation in the different villages. The third part of the report is a detailed description of the situation in the different districts. This part is divided into three sections: (a) the situation in the different districts, (b) the situation in the different villages, and (c) the situation in the different hamlets.

The first of the three main parts of the report is a general survey of the situation in the country. This part is divided into three sections: (a) the general situation, (b) the situation in the different provinces, and (c) the situation in the different districts. The second part of the report is a detailed description of the situation in the different provinces. This part is divided into three sections: (a) the situation in the different provinces, (b) the situation in the different districts, and (c) the situation in the different villages. The third part of the report is a detailed description of the situation in the different districts. This part is divided into three sections: (a) the situation in the different districts, (b) the situation in the different villages, and (c) the situation in the different hamlets.



83

Telegramm

Deutsche Reichspost

an: 3683 OBERKOCHEN F 30/28 22 1730 = YZSTGT =

Aufgenommen
Tag: Monat: Jahr: Zeit:

von:

durch:

Heidelberg

HERRN DR HERMANN HEIMERICH

RECHTSANWALT UND STEUERBERATER

HEIDELBERG NEUENHEIMERLANDSTR 4 =

Übermittelt
Tag: Zeit:

an

durch:

23. Aug. 1946
1500

WIRTSCHAFTPRUEFER HAEGELE STEHT AB SOFORT BIS 31 DIESES

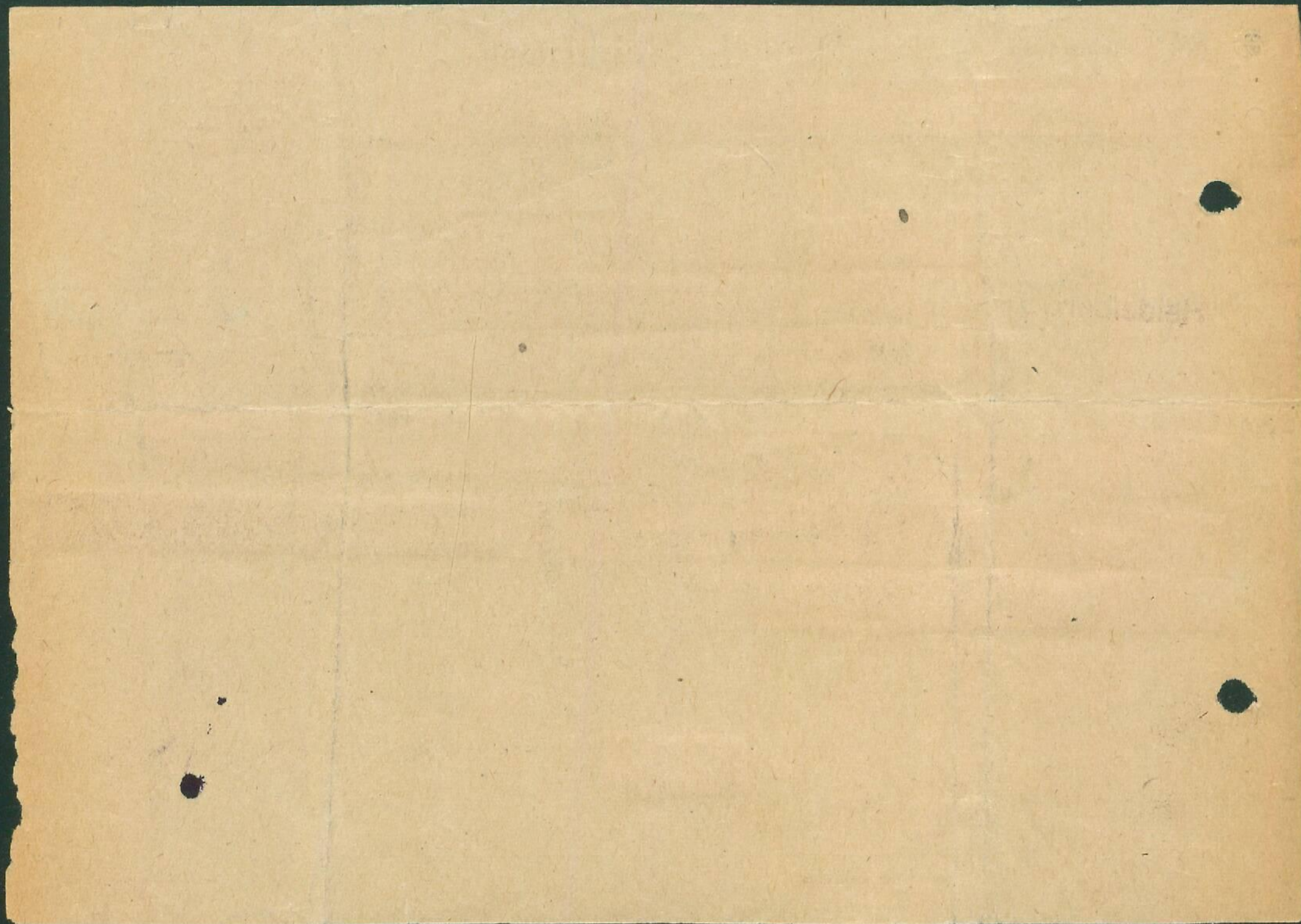
MONATS ZUR V

VERFUEGUNG DRAHTET TAG IHRES BESUCHES =

HEINRICH LEITZ OBERKOCHEN +

4 31 +

Für dienstliche Rückfragen



16. August 1946

Dr. H./Kr.

Herrn

Direktor

Dr. Walter Passarge

M a n n h e i m

Städtische Kunsthalle

Sehr verehrter Herr Dr. Passarge!

Ich würde den Leiter Ihrer Schreinerei sehr gerne mit nach Oberkochen nehmen, weiss aber noch nicht, wann wir fahren und unter welchen Umständen die Fahrt vor sich gehen wird. Ich werde erst Anfang nächster Woche disponieren können und werde mich dann mit Ihnen telephonisch in Verbindung setzen.

Da ich bis gestern abend in Urlaub war, habe ich Ihre Schmidt-Rottluff-Ausstellung leider nicht besichtigen können, was ich ausserordentlich bedauere.

Mit den besten Grüssen
auch von meiner Frau
bin ich Ihr

Letter No. 10
of 1914
A. J. C. P. 10
1000 1000 1000
1000 1000 1000

Dear Sir,

I have the honor to acknowledge the receipt of your letter of the 10th inst. and in reply to inform you that the same has been forwarded to the proper authorities for their consideration. I am, Sir, very respectfully,
Yours truly,
A. J. C. P. 10

Very truly,
A. J. C. P. 10

STÄDTISCHE KUNSTHALLE MANNHEIM

6. 8. 46.

Sehr geehrte Herr Dr. Heilmann,
darf ich Sie um eine kurze Gefälligkeit bitten?
Von Frau Kronberg höre ich, dass Sie demnächst
zum Leiz-See nach Borken fahren. Mühe soll
da kein Mensch mitbringen. Scheinbar, Herr
Johannsen, im Leiz-See Hitzung anzu-
stellen, das ist von allem für die Unbrennbarkeit
des Kunstallergeländes - sehr schlecht. Ich würde Ihnen,
sehr geehrte Herr Doktor, zu jedem Danke verpflichtet

sein, wenn Sie ihn bring in dem 4ten und 5ten
vinden, falls in Platz für ihn haben. Unser ^{neuer}
Notar ist ein sehr viel, alter Mann von
großer kundertlicher Erfahrung, da Ihnen sich nicht
Erfolg fallen wird.

Daf ich Sie bei dem folgenden auf aufmerksam
machen, daß unsere Schmidt-Rothschiff-Ausstellung
von noch bis Sunday geöffnet ist, und wird
sein, ist eine Theoretische Sache, da ich nicht
zu empfehlen bin, auch die Sache früher zu kommen.
Ich habe frisch Ich sehr geben Welt Passage.

13. August 1946

An die
Direktion der Fritz Leitz G.m.b.H.
O b e r k o c h e n / W t t b g .

Dr.O./Kr.
Per Eilboten !

Sehr geehrte Herren!

Im Auftrage von Herrn Dr. H e i m e r i c h , der sich bis Ende dieser Woche noch in Urlaub befindet, möchte ich Ihnen mitteilen, dass Herr Dr. Heimerich wahrscheinlich in der ersten Hälfte der nächsten Woche nach Stuttgart kommt und dass unter Umständen mit dieser Fahrt auch eine Besprechung in Oberkochen verbunden werden könnte. Gegebenenfalls würde der Unterzeichnete sich hieran beteiligen.

Es wäre natürlich günstig, wenn wir vorher schon einmal Ihre Pläne in Bezug auf die Kapitalbeschaffung kennen lernen könnten und wenn sich auch eine Besprechung mit Herrn Wirtschaftsprüfer H ä g e l e ermöglichen liesse.

Ich werde Ihnen noch telegraphischen Bescheid geben, an welchem Tage genau die Fahrt nach Stuttgart stattfindet, bitte Sie aber einstweilen ebenfalls um Ihre Stellungnahme zu dem Terminvorschlag.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anwaltsassessor.

Wv. am Montag

10. April 1912

Sehr geehrte Herren
Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.
Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.
Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

Die Entschädigung von Vermögenswerten, die in Folge der
Kriegsmaßnahmen verloren gegangen sind, ist eine Aufgabe,
die sich nicht nur den Angehörigen der betroffenen
Klassen, sondern auch der Allgemeinheit anheimstellt.
Es ist daher zu wünschen, dass die Regierung die
Mittel findet, um die Verluste der Betroffenen zu
decken. Die Entschädigung ist eine Aufgabe, die
nicht nur den Angehörigen der betroffenen Klassen,
sondern auch der Allgemeinheit anheimstellt.
Es ist daher zu wünschen, dass die Regierung die
Mittel findet, um die Verluste der Betroffenen zu
decken.

Die Entschädigung von Vermögenswerten, die in Folge der
Kriegsmaßnahmen verloren gegangen sind, ist eine Aufgabe,
die sich nicht nur den Angehörigen der betroffenen
Klassen, sondern auch der Allgemeinheit anheimstellt.
Es ist daher zu wünschen, dass die Regierung die
Mittel findet, um die Verluste der Betroffenen zu
decken.

Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

Herrn Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

W. Dr. med. Dr. phil. Dr. jur.

27. Juli 1946

An die
Direktion der Fritz L e i t z G.m.b.H.
O b e r k o c h e n / W t t b g.

Dr.H./Kr.

Ich nehme Bezug auf unsere gestrige Unterredung in Heidelberg. In der neuesten Nummer der Neuen Zeitung vom 26.7.1946 ist eine Erklärung von General McNarney enthalten, in der folgendes steht:

"Mit dem vereinbarten Industrieplan für alle vier Zonen innerhalb eines als wirtschaftliche Einheit behandelten Deutschlands erklärte sich General McNarney einverstanden. Falls die Einheit jedoch nicht zustande komme, seien einige Revisionen erforderlich. Wörtlich fügte der General hinzu: "Ich werde es den Fachleuten überlassen, die Höhe der Industrieproduktion auszuarbeiten. Es ist jedoch unsere Absicht, so viel in der Zone zu belassen, dass die notwendigen Importwaren bezahlt werden können." Er habe auch in Erwägung gezogen, an amerikanische Importeure Einladungen nach Deutschland zu versenden. Die für die Bestellungen notwendigen Rohmaterialien müssten gegebenenfalls von amerikanischer Seite geliefert werden."

Auf Grund Ihrer Erklärung möchte ich annehmen, dass in der amerikanischen Zone Reparationslieferungen zurückgestellt werden und ein weiterer Abbau von Fabriken vorläufig nicht stattfindet. Umso zweckmässiger dürfte es sein, dass Sie Ihre neue Fabrikation, insbesondere die Herstellung von Modellspielzeug so rasch wie nur möglich aufziehen und dafür eine entsprechende Anzahl der Ihnen noch zur Verfügung stehenden Maschinen einsetzen, auch die Räume für die Fabrikation ausgestalten. Man könnte daran denken, die für die neue Fabrikation nicht erforderlichen Maschinen in gesonderten Räumen Ihres Fabrikgebäudes einzulagern. Das war auch die Auffassung von Herrn Senatsrat S c h m i d .

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

1911
[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title area.]

[Faint, illegible text block in the upper middle section.]

[Faint, illegible text block in the middle section.]

[Faint, illegible text block in the lower middle section.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.]

Heidelberg,
26. Juli 1946

Konferenz mit Herrn Seyfried und Herrn
Heinrich Leitz.

An der Firma Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau
G.m.b.H. in Oberkochen ^{am} sind z.Zt. kapitalmässig beteiligt:

1.) Fritz Leitz jr.	RM 500.000.--
2.) Heinrich Leitz	" 500.000.--
3.) Hans Seyfried	" 250.000.--
4.) Albert Leitz	" 50.000.--
5.) Dr. Roske	" 40.000.--
6.) eigene Anteile der G.m.b.H.	" 160.000.--
	RM 1500.000.--

Fritz Leitz jr. will ausscheiden. Albert Leitz ist ein älterer Herr im Alter von 67 oder 68 Jahren. Er ist der Onkel von Fritz Leitz jr. und Heinrich Leitz und ist Inhaber der Firma Gebrüder Leitz, aus der in Oberkochen die Firma Fritz Leitz G.m.b.H. hervorgegangen ist. Die Firma Gebrüder Leitz macht, wie wir neulich schon festgestellt haben, Holzverarbeitungs Werkzeuge auf eigenem Grund und Boden und in einem eigenen Gebäude in Oberkochen. Dr. Roske ist Revisionsbeamter bei der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G. gewesen, hat in Oberkochen geprüft und ist auf diese Weise erst Prokurist und dann Teilhaber geworden. Er war Geschäftsführer der Maschinenfabrik in Giengen und will sich jetzt selbständig machen. Jedenfalls ist mit Dr. Roske beim künftigen Wiederaufbau der Firma nicht zu rechnen. Als tätige Menschen bleiben also nur Hans Seyfried und Heinrich Leitz. Herr Hans Seyfried ist 42 Jahre, Heinrich Leitz 24 Jahre alt. Herr Seyfried ist technischer Kaufmann, während Herr Heinrich Leitz eine Berufsausbildung bisher nicht genossen hat; er hat sein Abitur gemacht und ist dann im Wehrdienst zuletzt als Reserveoffizier gewesen. Herr Heinrich Leitz ist technisch interessiert.

Es wäre daran zu denken, die Fritz Leitz G.m.b.H. als Grundstücks- und Vermögensverwaltungsgesellschaft weiter zu führen und allmählich zu liquidieren, dagegen die Produktionsbetriebe in anderer Weise neu aufzubauen. Zunächst käme für Burg Rieden in der französischen Zone die Gründung einer GmbH

in Betracht. Dann müsste eine weitere G.m.b.H. in Oberkochen für den Betrieb gegründet werden. In Burg Rieden können landwirtschaftliche Maschinen hergestellt oder repariert werden, ausserdem könnte auch Modell-Maschinen-Bau gepflegt werden. In Oberkochen könnte das gleiche geschehen und ausserdem noch die Herstellung von Ersatzteilen für Opel vorgenommen werden.

Es besteht dann noch die Beteiligung der Fritz Leitz G.m.b.H. an der Maschinenfabrik in Giengen G.m.b.H. Die Fritz Leitz G.m.b.H. hat alle Anteile dieser Maschinenfabrik im Nominalbetrag von 1,2 Mill. Mark. Das Unternehmen in Giengen steht unter Treuhänder. Treuhänder ist ein Perser namens Nazariantz. Dieser Treuhänder möchte die Anteile der Maschinenfabrik erwerben und wäre bereit, evtl. dafür den Nominalbetrag von 1,2 Mill. RM zu bezahlen. Vielleicht könnte diese Gelegenheit benützt werden, um Fritz Leitz jr. aus der Firma Fritz Leitz G.m.b.H. zum Ausscheiden zu bringen. Es wäre anzunehmen, dass Herr Fritz Leitz jr. seine Anteile zu pari abgeben und dafür entsprechende Anteile bei Giengen übernehmen würde. Bei einer solchen Transaktion mit Giengen würden sich die flüssigen Mittel der Fritz Leitz G.m.b.H., die z.Zt. rund RM 400.000.-- betragen um weitere RM 700.000.-- erhöhen.

Die übergebene Bilanz zum 31.12.45 erstreckt sich auf die Jahre 1944 und 1945 und ist eine vorläufige. Die Bilanz wird z.Zt. von dem Einzelwirtschaftsprüfer Hägele, der aus Berlin, bzw. Breslau ~~stammt~~ ^{kommt} und in Rosenberg bei Aalen wohnt, geprüft. Er ist z.Zt. der einzige Wirtschaftsprüfer im Kreis Aalen. Er stammt auch aus der Gegend von Aalen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt noch nicht vor.

Wir haben dann die Kapitalbeschaffungsfrage besprochen. Alles Geld der Familie steckt in der Firma Fritz Leitz GmbH, sodass ausserhalb dieser Firma flüssige Mittel nicht vorhanden sind. Die Beteiligten haben privat nur noch Grundbesitz und Wertpapiere. Fritz und Heinrich Leitz haben in Erbgemeinschaft noch zwei Häuser in Oberkochen und etwa 10 ha. Grund u. Boden. Dieser ganze Besitz ist unbelastet. Man könnte also an eine Belastung des Privatbesitzes denken, um das neue GmbH-Kapital und etwas Betriebskapital aufzubringen.

Der Wirtschaftsprüfer Hägele befindet sich z.Zt. für 14 Tage in Wörishofen zur Kur.

Hinsichtlich der Maschinen ist zu bedenken, dass in Burg Rieden ursprünglich sich etwa 150 Maschinen befanden. Davon haben die Franzosen bereits 80 weggenommen. Die Zahl der Maschinen in Oberkochen beträgt ca. 300. Die Maschinen in Oberkochen sind in besonderer Gefahr. Also müsste man in Oberkochen die in Frage kommende G.m.b.H. zuerst gründen. Man könnte sie Modellmaschinen- und Apparatebau G.m.b.H. nennen. Gründer könnten sein Herr Heinrich Leitz und Frau Lieselotte Seyfried, geb. Leitz. Beide sind politisch völlig unbelastet. Herr Seyfried meinte, dass man mit einem Kapital von RM 50.000.-- auskommen könnte, wenn die neue G.m.b.H. in Oberkochen Grundstück, Gebäude und Maschinen mietet. Die 25%, die unter allen Umständen eingezahlt werden müssen, können nach Angaben von Herrn Seyfried beschafft werden. Es wäre also daran zu denken, einen neuen Gesellschaftsvertrag für die G.m.b.H. in Oberkochen auszuarbeiten.

In zweiter Linie müsste ~~daran~~ dann die Auseinandersetzung mit der Maschinenfabrik Giengen erfolgen. Eine Bilanz von Giengen liegt nicht vor.

Herrn Seyfried schwebt eine sofortige Liquidation der Fritz Leitz G.m.b.H. vor. Er meint, dass man im Lauf der Liquidation auf das Stammkapital, das nach dem Sperrjahr zur Ausschüttung kommen kann, in der Weise schon vorgreifen könnte, dass ein Kredit auf die G.m.b.H.-Anteile gegeben wird. Ich habe Herrn Seyfried keinen Hehl daraus gemacht, dass ich den Status der Fritz Leitz G.m.b.H. ungünstig beurteile.

Wir sind wie folgt verblieben: es wäre daran zu denken, die neue G.m.b.H. in Oberkochen sobald wie nur möglich mit einem Stammkapital von RM 50.000.-- unter Einzahlung von 25% zu gründen mit den Teilhabern Heinrich Leitz und Frau Lieselotte Seyfried, geb. Leitz. Frau Lieselotte Seyfried wohnt in Jagstzell Krs. Aalen. Man könnte vor allem die Eintragung der G.m.b.H. anmelden. Allerdings dürfte es sich empfehlen, mit dem Wirtschaftsprüfer Hägele vorher noch einmal zu sprechen. Herr Hägele wird in der übernächsten Woche in Oberkochen sein.

Herr Seyfried wird mir wegen der Kapitalbeschaffung nähere Mitteilung machen. Es wäre daran zu denken, dass wir selbst einmal in der zweiten Hälfte der übernächsten Woche nach Oberkochen fahren. Das zuständige Notariat befindet sich in Aalen.

Bezüglich der Maschinenfabrik in Giengen taucht noch die schwierige Frage auf, ob nicht die am Wohnsitze der Firma Leitz G.m.b.H. befindlichen Anteile der Maschinenfabrik auch der Beschlagnahme des Gesetzes Nr. 52 unterliegen. Dann könnte über diese Anteile nur mit Genehmigung der Militärregierung verfügt werden.

Wro

Not.Reg.Nr. 18/43.

Verw.Buch Nr. 5/43.

O b e r k o c h e n .

Amtsgerichtsbezirks A a l e n .

Geschehen am 26. Januar 1943 - sechsundzwanzigsten Januar
Eintausendneunhundertdreißig. -

Vor mir, dem Bezirks- und öffentlichen Notar Breitschwerdt
mit dem Amtssitz in Aalen erscheinen heute in dem Sitzungszim-
mer der Firma Gebr. Leitz in Oberkochen die mir von Person be-
kannten Herren :

1. Fritz L e i t z , jr. Studierender des Maschinenbaus in
Oberkochen, z.Zt. Unteroffizier bei der Luftwaffe
2. Albert L e i t z , Fabrikant in Oberkochen ,
handelnd als Vormund des Heinrich Leitz, geboren am 10.
Mai 1922 in Oberkochen, z.Zt. bei der Wehrmacht,
3. Hans S e y f r i e d , Fabrikdirektor in Ulm a.D.
Kiechelweg 8

und es erklären die Erschienenen Ziff. 1 & 2 :

Der am 20. Januar 1942 verstorbene Fritz Leitz, Wehrwirt-
schaftsführer in Oberkochen war an der Firma Fritz Leitz, Ma-
schinen- und Apparatebau G.m.b.H. in Oberkochen mit einem Ge-
schäftsanteil von 998 000 RM.- beteiligt. Nach dem öffentlichen
Testament des Verstorbenen vom 2. März 1940 mit Eröffnungs-
protokoll vom 21. Januar 1942 sind seine Erben geworden: die
beiden Söhne

- a, Fritz Leitz, Studierender des Maschinenbaus von Oberkochen,
z.Zt. Unteroffizier bei der Luftwaffe
- b, Heinrich Leitz, geboren am 10. Mai 1922 in Oberkochen, z.Zt.
bei der Wehrmacht,

zu gleichen Teilen,

Die Erben haben die Erbengemeinschaft bisher beibehalten.

Anlässlich der in der Gesellschafterversammlung vom 29. Dezember 1942 beschlossenen Kapitalerhöhung der Firma Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H. in Oberkochen hat die Erbengemeinschaft Fritz und Heinrich Leitz auf das um 500 000 RM erhöhte Stammkapital eine weitere Stammeinlage von 100 000 RM.- übernommen, die voll einbezahlt ist.

Die Erben haben nunmehr vereinbart, die Erbengemeinschaft bezüglich der Geschäftsanteile der Firma Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H. in Oberkochen aufzuheben, nachdem der Miterbe Fritz Leitz über seinen Anteil hieran durch die Bestellung eines Nießbrauchs verfügt. Zu diesem Zweck schliessen wir folgenden

A u s e i n a n d e r s e t z u n g s v e r t r a g :

Die der Erbengemeinschaft zustehenden Geschäftsanteile im Betrag von 998 000 RM.- und 100 000 RM.- werden unter die beiden zu gleichen Teilen berufenen Erben in der Weise verteilt, dass erhält :

a, Fritz Leitz:

von dem Geschäftsanteil im Betrag von 998 000 RM.-
einen Teil von : 499 000 RM.- Vierhundertneunundneunzigtausend Reichsmark - ; und

von dem Geschäftsanteil im Betrag von 100 000 RM.-
einen Teil von 50 000 RM.- Fünfzigtausend Reichsmark -

b, Heinrich Leitz :

von dem Geschäftsanteil im Betrag von 998 000 RM.-
einen Teil von : 499 000 RM.- Vierhundertneunundneunzigtausend Reichsmark - ; und

von dem Geschäftsanteil im Betrag von 100 000 RM.-
einen Teil von 50 000 RM.- Fünfzigtausend Reichsmark -

Gegenseitige Ersatzansprüche entstehen aus der Verteilung der Geschäftsanteile nicht, da jeder der Erben einen gleichwertigen Anteil erhält. Jrgend eine Gewähr wird nicht geleistet. Nutzen und Gefahr gehen je vom 1. Januar 1943 an auf die Erwerber über.

Die Erben treten in Erfüllung des Auseinandersetzungsvertrags die vorbezeichneten Teile der Geschäftsanteile an die einzelnen Erwerber ab. Diese nehmen die Abtretung an.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Verteilung und Übertragung der Geschäftsanteile an die einzelnen Erben ist erfolgt.

Der Vormund des Heinrich Leitz gibt dem Miterben Fritz Leitz von der ihm erteilten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zum Abschluss dieses Teilungsvertrags Kenntnis.

Die Erschienenen Ziff.1 & 3 erklären:

Wir schliessen hiermit folgenden

V e r t r a g :

§ 1.

Fritz Leitz jr. bestellt hiermit zu Gunsten des Hans Seyfried Fabrikdirektors in Ulm a.D. den Nießbrauch an den ihm zustehenden Geschäftsanteilen bei der Firma Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H. in Oberkochen im Betrag von 499 000 RM.- 1 000 RM.- und 50 000 RM.- zusammen 550 000 RM.- Fünfhundertfünfzigtausend Reichsmark - auf die Dauer von 10 Jahren vom 1. Januar 1943 an gerechnet. Die gesellschaftlichen Verwaltungsrechte stehen dem Nießbraucher zu. Fritz Leitz erteilt zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung dem Nießbraucher Hans Seyfried auf die Dauer des Bestehens des Nießbrauchs unwiderrufliche Vollmacht.

Die Nießbrauchbestellung wird von Hans Seyfried angenommen.

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu dieser Nießbrauchbestellung ist erfolgt.

§ 2.

Wird das Nießbrauchrecht nicht 6 (sechs) Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt - erste Kündigung ist auf 31. Dezbr. 1952 zulässig - so läuft es stillschweigend jeweils bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres weiter.

§ 3.

Durch den Tod des Fritz Leitz wird das Nießbrauchrecht nicht beendet ; es endet jedoch mit dem Tod des Hans Seyfried.

§ 4.

Das Nießbrauchrecht und seine Ausübung sind nicht übertragbar.

§ 5.

Der Nießbraucher ist verpflichtet, dem Fritz Leitz die jährlich zur Ausschüttung gelangenden, auf die Stammeinlage entfallenden Gewinnanteile, mindestens aber 1% des Nennwerts der Stammannteile, jeweils sofort nach Vornahme der Verteilung, bzw. nach der über die Gewinnverteilung beschliessenden Gesellschafterversammlung auszus zahlen.

Der Nießbraucher ist weiter verpflichtet, dem Fritz Leitz jeweils die erforderlichen Nachrichten über wichtige Vor kommenisse zu geben und jährlich über die Geschäftsergebnisse Bericht zu erstatten.

Die vorstehende Niederschrift wurde von mir, dem Notar vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben, wie folgt :

(gez.) Fritz L e i t z
" Albert L e i t z
" Hans S e y f r i e d
" B r e i t s c h w e r d t

Kosten:

Wert: 1099000 RM.-

Geb.gem. § 29/2 VO	-: RM	2720.--
" " § 52/1 VO	-: "	50.--
Schreibgeb.f. 3 & 4.5. Abschr.	-: "	3.--
Ausl.f. Porto	-: "	-.60
	-: "	2773.60

Not.Reg.Nr.18
Abl.Verz.II/42 Nr.69

B e g l a u b i g t . .

A a l e n , den 27. Januar 1943.

Bezirksnotar



Fritz Leitz

O b e r k o c h e n .

Amtsgerichtsbezirks A a l e n .

Geschehen am 29. Dezember 1942 - neunundzwanzigsten Dezember
Eintausendneunhundertzweiundvierzig. -

Vor mir, dem Bezirks- und öffentlichen Notar Breitschwerdt
mit dem Amtssitz in Aalen erscheinen heute in dem Sitzungszim-
mer der Firma Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H.
in Oberkochen die mir von Person bekannten Herren

1. Hans S e y f r i e d , Fabrikdirektor in Ulm a.D.

Wiechelweg 8, handelnd als Generalbevollmächtigter des
Herrn Fritz Leitz, Stud. des Maschinenbaus in Oberkochen,
z.Zt. Unteroffizier bei der Wehrmacht,

- Generalvollmacht vom 11. Juli 1942 mit ausdrücklicher
Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. -

2. Christian B r a u n , Direktor in Oberkochen,

handelnd als Zwischenpfleger des Heinrich Leitz, geboren
am 10. Mai 1922 in Oberkochen, z.Zt. Gefreiter bei der
Wehrmacht,

- Bestallungsurkunde vom 29. Dezember 1942 - .

und erklären :

Die Brüder Fritz und Heinrich L e i t z in Erbengemeinschaft
und auch je für sich persönlich sind alleinige Gesellschaf-
ter der Firma Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H.
in Oberkochen. Deren Vertreter sind heute zu einer

Friedrich Seyfried

ausserordentlichen Gesellschafterversammlung

zusammengetreten.

Der Versammlung liegt folgende

T a g e s o r d n u n g

zu Grunde :

1. Erhöhung des Stammkapitals um RM 500 000. - & Änderung des Gesellschaftsvertrags ;
2. Abberufung des Geschäftsführers Herrn Max Krause ;
3. Neubestellung des Herrn Hans Seyfried als Geschäftsführer ;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ;
5. Zustimmung zum Erwerb von Grundstücken der Erbengemeinschaft Fritz Leitz.

Wir b e s c h l i e s s e n , und zwar ich der Pfleger des Heinrich Leitz mit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung zu P.1. :

Zu Punkt 1 der Tagesordnung :

Das Stammkapital wird um RM 500 000.-- erhöht.

Der Gesellschaftsvertrag vom 30. Juli 1941 mit Nachtrag vom 30. Januar 1942 wird wie folgt geändert :

§ 5 erhält folgende Fassung :

"Stammkapital und Anteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 1 500 000.--

Auf dieses Stammkapital übernehmen an Stammeinlagen :

die Erbengemeinschaft Fritz und Heinrich Leitz	RM 998 000.--
Fritz Leitz jr.	" 1 000.--
Heinrich Leitz	" 1 000.--

(auf das um RM 500 000.-- erhöhte Stammkapital §)

die Erbengemeinschaft Fritz und Heinrich Leitz	" 100 000.--
Hans Seyfried, Ulm a.D.	" 250 000.--
Dr. Alfred Roske, Oberkochen	" 100 000.--
Albert Leitz, Oberkochen	" 50 000.--
	RM 1 500 000.--

Die neuen Stammeinlagen von insgesamt RM 500 000.-- werden auf Anfordern der Geschäftsführung bar einbezahlt.

Dem § 6 wird als zweiter Satz beigefügt :

"Die Gesellschafter übernehmen die Verpflichtung, ihren Geschäftsanteil zuerst den Gesellschaftern bei einem beabsichtigten Verkauf im Verhältnis der übrigen Geschäftsanteile anzubieten." & in Satz 1 eingeschaltet: "oder zur Bestellung eines Nießbrauchs." Als neue §§ 7 und 8 werden eingeschaltet :

" § 7 .

Minderheitsrechte der Gesellschafter:

Die Minderheitsrechte gemäss § 50 des GmbH-Gesetzes stehen jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage zu.

§ 8.

Nießbrauch an einem Geschäftsanteil:

Der Gesellschafter Fritz Leitz jr. bestellt einen Nießbrauch an seinem Geschäftsanteil auf zehn Jahre zugunsten des Gesellschafters Hans Seyfried. Die gesellschaftlichen Verwaltungsrechte stehen dem Nießbraucher und Gesellschafter Hans Seyfried zu. "

Der bisherige § 7 erhält die neue Bezeichnung § 9.

Dessen Absatz 3 fällt weg ; dafür werden folgende Absätze beigefügt :

Abs.3: "Solange die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter sind, können die Geschäftsführer nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen werden .

Abs.4: Der Abberufungsbeschluss muss bis 31. Dezember 1947 einstimmig gefasst werden."

Der bisherige § 8 erhält als § 10 folgende Fassung:

"Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der Vorschriften des § 51 GmbH-Gesetzes einzuberufen.

Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern gewählt, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat."

Der bisherige § 9 ist weggefallen.

Als weitere Paragraphen werden beigelegt :

" § 11.

Tagungsort der Versammlung

Die Gesellschafterversammlung findet stets am Sitze der Gesellschaft statt.

§ 12.

Vertretung der Gesellschafter :

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Ausserdem sind zur Vertretung der Gesellschafter deren gesetzliche Vertreter berechtigt. Andere Vertreter der Gesellschafter können im einzelnen Fall durch Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

§ 13.

Schriftliche Beschlüsse :

Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. In diesem Falle hat jeder Gesellschafter Anspruch auf Zusendung des Beschlusses in Abschrift binnen einer Woche durch Einschreibebrief.

§ 14.

Anfechtungsfrist :

Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat.

V. Verteilung des Reingewinns

§ 15.

Von dem festgestellten Reingewinn sind jährlich mindestens 20% einer Werkerneuerungsrücklage zuzuführen, bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat.

Der Reingewinn wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt. "

Der Wortlaut des nunmehr gültigen Gesellschaftsvertrages ist aus der Anlage 1 zu gegenwärtigem Protokoll ersichtlich.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung :

Der Geschäftsführer Herr Max K r a u s e wird abberufen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung :

Als neuer Geschäftsführer wird bestellt :

Herr Hans S e y f r i e d in Ulm a.D.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung :

Die aus der Anlage 2 zu gegenwärtigem Protokoll ersichtliche Geschäftsordnung wird erlassen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung :

Die Geschäftsführung wird zum Erwerb der im Eigentum der Erbgemeinschaft auf den Tod des Wehrwirtschaftsführers Fritz Leitz stehenden Grundstücke der Markung Oberkochen

Parz.Nr. 218 - 3 ha 54 a 06 qm - Wiese, die Weiherwiese, Auffüllplatz, Acker & Fußweg im Dreisental

" Nr. 881/1 - 10 a 78 qm - Baumwiese an der Straße nach Königsbronn

" Nr. 2260/1 - 3 a 77 qm - Weg, Dreisental

" Nr. 2261/1 - 2 a 49 qm - Weg, daselbst

" Nr. 2268/1 - 22 a 54 qm - Acker im Dreisental

" Nr. 2268/3 - 1 a 86 qm - Fußweg, Dreisental

" Nr. 2270/1 - 30 a 34 qm - Acker, Dreisental

und die Hälfte an

Parz.Nr. 2268/4 - - a 57 qm - gemeinschaftlicher Weg, Dreisental,

ermächtigt.

Die vorstehende Niederschrift mit den Anlagen 1 und 2 wurde von mir, dem Notar, vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben:

(gez.) Hans Seyfried
" Christian Braun
" Bez. Notar Breitschwerdt.

Kosten:

Wert 500 000 + 20 000 RM = 520 000 RM.-

Geb.gem. § 41/1 RWO	-:	1 328.-- RM
Geb.gem. § 52/1 RWO	-:	50.-- RM
Schreibgeb. 7 Vertr. Abschr. 84 S. & 3 Vollm.	-:	22.50 RM
Abschr. 6 S.	-:	1.35 RM
Ausl.f.Pto. & Tel. 60 + 75	-:	1.35 RM
Not.Reg.Nr.171	zus.-:	1 401.85 RM

Abl.Verz.II/42 Nr.46.

Anlage 1 zur Niederschrift vom 29. Dezember 1942.

- Notariats-Reg.Nr.171/42 -

Gesellschaftsvertrag

der

Firma Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau GmbH.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Sitz der Gesellschaft ist Oberkochen (Württ.).

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung der von Herrn Fritz Leitz sen. eingebrachten Firma Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau in Oberkochen mit der Zweigniederlassung Burgrieden.

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von mechanischen oder hydraulischen Fahrwerken, Steuerungen und anderen Geräten für Luftfahrzeuge. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft auch an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Valenderjahr.

§ 4.

Bekanntmachungen

Bekanntmachungsblatt ist der Deutsche Reichsanzeiger.

II. Stammkapital

§ 5.

Stammkapital und Anteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt RM 1.500.000.-- .

Auf dieses Stammkapital übernehmen an Stammeinlagen

die Erbengemeinschaft Fritz und Heinrich Leitz	RM 998 000.--
--	---------------

Fritz Leitz jr.	RM 1 000.--
-----------------	-------------

Heinrich Leitz	RM 1 000.--
----------------	-------------

(Auf das um RM 500 000 erhöhte Stammkapital)

die Erbengemeinschaft Fritz und Heinrich Leitz	RM 100 000.--
--	---------------

Hans Seyfried, Ulm	RM 250 000.--
--------------------	---------------

Dr. Alfred Roske, Oberkochen	RM 100 000.--
------------------------------	---------------

Albert Leitz, Oberkochen	RM 50 000.--
--------------------------	--------------

RM 1500 000.--

Die neuen Stammeinlagen von insgesamt RM 500.000.-- werden auf Anfordern der Geschäftsführung bar eingezahlt.

§ 6.

Abtretung von Geschäftsanteilen

Zur Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen oder zur Bestellung eines Nießbrauchs ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafter übernehmen die Verpflichtung, ihren Geschäftsanteil zuerst den Gesellschaftern bei einem beabsichtigten Verkauf im Verhältnis der übrigen Geschäftsanteile anzubieten.

§ 7.

Minderheitsrechte der Gesellschafter

Die Minderheitsrechte gemäß § 50 des GmbH-Gesetzes stehen je dem Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Stammeinlage zu.

§ 8.

Nießbrauch an einem Geschäftsanteil

Der Gesellschafter Fritz Leitz jr. bestellt einen Nießbrauch an seinem Geschäftsanteil auf zehn Jahre zugunsten des Gesellschafters Hans Seyfried. Die gesellschaftlichen Verwaltungsrechte stehen dem Nießbraucher und Gesellschafter Hans Seyfried zu.

III. Geschäftsführer

§ 9.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der von den Gesellschaftern zu erlassenden Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft je zwei gemeinschaftlich. Sind Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Solange die Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter sind, können die Geschäftsführer nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abberufen werden.

Der Abberufungsbeschluss muss bis zum 31.12.1947 einstimmig gefasst werden.

IV. Gesellschafterversammlung

§ 10.

Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der Vorschriften des § 51 GmbH-Gesetz einzuberufen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern gewählt, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat.

§ 11.

Tagungsort der Versammlung

Die Gesellschafterversammlung findet stets am Sitze der Gesellschaft statt.

§ 12.

Vertretung der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Ausserdem sind zur Vertretung der Gesellschafter deren gesetzliche Vertreter berechtigt. Andere Vertreter der Gesellschafter können im einzelnen Fall durch Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

§ 13.

Schriftliche Beschlüsse

Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. In diesem Falle hat jeder Gesellschafter Anspruch auf Zusendung des Beschlusses in Abschrift binnen einer Woche durch Einschreibebrief.

§ 14.

Anfechtungsfrist.

Für die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen gilt eine Ausschlussfrist von einem Monat.

V. Verteilung des Reingewinns

§ 15.

Von dem festgestellten Reingewinn sind jährlich mindestens 20% einer Werkerneuerungsrücklage zuzuführen, bis diese die Hälfte des Stammkapitals erreicht hat.

Der Reingewinn wird im Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt.

Geschäftsordnung

für die Geschäftsführung der

Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H.

vom 1. Januar 1943

Zur Geschäftsführung der Gesamtfirma gehören:

Herr Direktor Dr. R o s k e als Vorsitzter

" Betriebsdirektor H. J l l g

" Direktor S e y f r i e d .

Die Geschäftsführung ist Beschlussorgan und Führer des Betriebes in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und entscheidender Bedeutung. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in Sitzungen unter Leitung des Vorsitzers.

Der Vorsitzter der Geschäftsführung hat folgende Rechte:

- a. Vetorecht gegen Beschlüsse, die den finanziellen Stand der Gesellschaft wesentlich beeinflussen würden;
- b. Regelung der Geschäftsverteilung.

Zur Geschäftsleitung des Werkes Oberkochen gehören ausser den Geschäftsführern Dr.Roske und Jllg nach Herr Direktor Braun mit Prokura für die Gesamtfirma.

Betriebsführer des Werkes Oberkochen ist Herr Dr.Roske.

Für das Werk Burgrieden wird für die zeichnungsberechtigten Herren eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

Betriebsführer des Werkes Burgrieden ist Herr Dir.Seyfried.

Die nachstehenden Rechtshandlungen unterliegen in jedem Falle der Zustimmung der Gesellschafter :

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts RM 50.000.-- übersteigt ;
2. die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen ;
3. die Beteiligung ^{an} an deren Unternehmungen sowie der Erwerb anderer Unternehmungen ;
4. der Abschluss von Dienstverträgen mit längerer Dauer als ein Jahr oder höheren Bezügen als monatlich RM 1.000.-- ;
5. der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen von längerer Dauer als 1 Jahr im Wert über RM 10.000.-- jährlich.

Der Vorsitz der Geschäftsführung hat den Gesellschaftern Vierteljahresberichte zu übermitteln, die die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft darstellen.

B e g l a u b i g t .

A a l e n , den 4. Januar 1943.

Bezirksnotar.



Reichsnotar

Bilanz zum

für die Geschäftsjahre

Oberkochen: Burgrieden: Gesamt:

AKTIVA

Anlagevermögen:

Grundstücke	175.944.94	32.066.80	
Geschäfts- und Wohngebäude	439.886.--	35.426.54	
Fabrikgebäude	563.208.--		
Gefolgschaftshaus	160.547.--		
Holz- und Blechbauten		8.330.47	
Bearbeitungsmaschinen	261.925.69	84.432.50	
Betriebsanlagen	162.485.--	28.444.65	
Werkstatteinrichtung	48.131.96	16.961.--	
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	71.221.50	11.880.70	2.100.892.75

Hauszinssteuerabgeltung: 910.-- 7.210.-- 8.120.--

Beteiligungen:

E.a. Masch. Fabr. Giengen	1.200.000.--		
Sonstige Beteiligungen	10.600.--	300.--	
Andere Wertpapiere d. Anl. Verm.	121.700.--		1.332.600.--

Anzahlungen a. Anlagen:

Anzahlungen A bis D	1.240.--		
" E " H	3.464.--		
" J " M	32.200.--		
" N " R	--		
" S " U	450.--		
" V " Z	10.804.--		48.158.--

Umlaufvermögen:

Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe:			
Rohstoffe u. bez. Teile	123.800.--	128.980.--	
Halbfabrikate	10.442.20		263.222.20

Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen:

Debitoren-Sammel-Konto	5.745.916.67		5.745.916.67
Darlehen an Gefolgschaftsmitgl.:	12.641.40		12.641.40

Sonstige Forderungen:

Zahltagvorschüsse	5.100.--		
diverse Forderungen	17.065.25		
Ford. a/Fin. Amt a/ Umsatzsteuer			
für Preisrückvergütung 1943	80.072.23		
Ford. ans Kriegsschaden-Amt	110.850.--		213.087.48

Kassenbestände, Reichsbank- und Postscheckguthaben:

Hauptkasse	24.834.17	6.762.93	
Kantinenkasse		30.344.45	
Postscheck	33.254.--		95.195.55

Bankguthaben:

Volksbank Aalen	166.171.68		
Bayr. Hyp. & Wechsel-Bank, Ulm,	60.834.60		
Bank d. Dtsch. Luftfahrt	85.130.30		
Volksbank Laupheim	262.068.81		574.205.39

Wertpapiere: (eigene Anteile) 160.000.-- 160.000.-- 10.554.039.44

31. Dezember 1945

1944 und 1945

PASSIVA

Oberkochen: Burgrieden: Gesamt:

Stammkapital	1.500.000.--		
Werkerneuerungsrücklage	448.643.98		
Rücklage für Ersatzbeschaffg.	6.040.32		1.954.684.30

Wertber. zu Posten d. Umlaufvermögens:

Wertber. a. Posten d. Anlagevermögens	110.850.--		
Wertber. a. Kundenforderungen	574.591.--		685.441.--

Rückstellungen f. ungew. Schulden:

Rückst. für Gewerbesteuer 1943	300.000.--		
" " Körpersch. Steuer "	719.000.--		
" " Gewinnabführung "	410.130.--		
" " Ums. Steuer Jan.-Apr. 45	113.590.--		
" " Verdienstausschall bei Zusammenbruch	60.000.--		1.602.720.--

Hypothekenschulden:

Kreissparkasse Aalen	53.673.88		
Württ. Landes-Creditanstalt	18.448.42		72.122.30

Verbindlichkeiten a. d. RLM:

aus Preisrückvergütung	3.786.410.--		
aus Entn. v. reichseig. Lager	24.238.86		3.810.648.86

Verbindlichkeiten:

a/Anz. Messerschmitt	102.973.03		
Kreditoren-Sammel-Konto	1.504.756.71		
a/Bayr. Hyp. & Wechsel-Bank, Reichenhall,	5.855.75		1.613.585.49

Sonstige Verbindlichkeiten:

Verpfl. a/ Unterbet. an Maschinenfabrik Giengen	55.000.--		
Verpfl. a/ d. Erbgemeinschaft Fritz Leitz	2.273.95		57.273.95

Anderweitige Verbindlichkeiten:

a) abzuführende Beträge:

Lohnsteuer	26.044.79	1.071.10	
Soziale Vers. Beiträge	16.854.88	7.390.09	
Gewerkschaftsbeiträge	124.20		

b) unbezahlte Beträge:

noch nicht ausgezahlte Löhne	3.982.77		
unbez. Umsatzsteuer	2.646.75		
" Lizenzen	21.600.25		
Grundsteuer	4.000.--		
Sonstige Verbindlichkeiten	34.239.46		
erh. Anzahlg. a/ Siedlungsdarl.	13.658.87		131.613.16
Gewinn-Vortrag von 1943	75.427.95		
Gewinn 1944/1945	550.522.43		625.950.38

10.554.039.44

W.V. 267. ✓

Heinrich L e i t z

Heinrich

Oberkochen Kreis Aalen

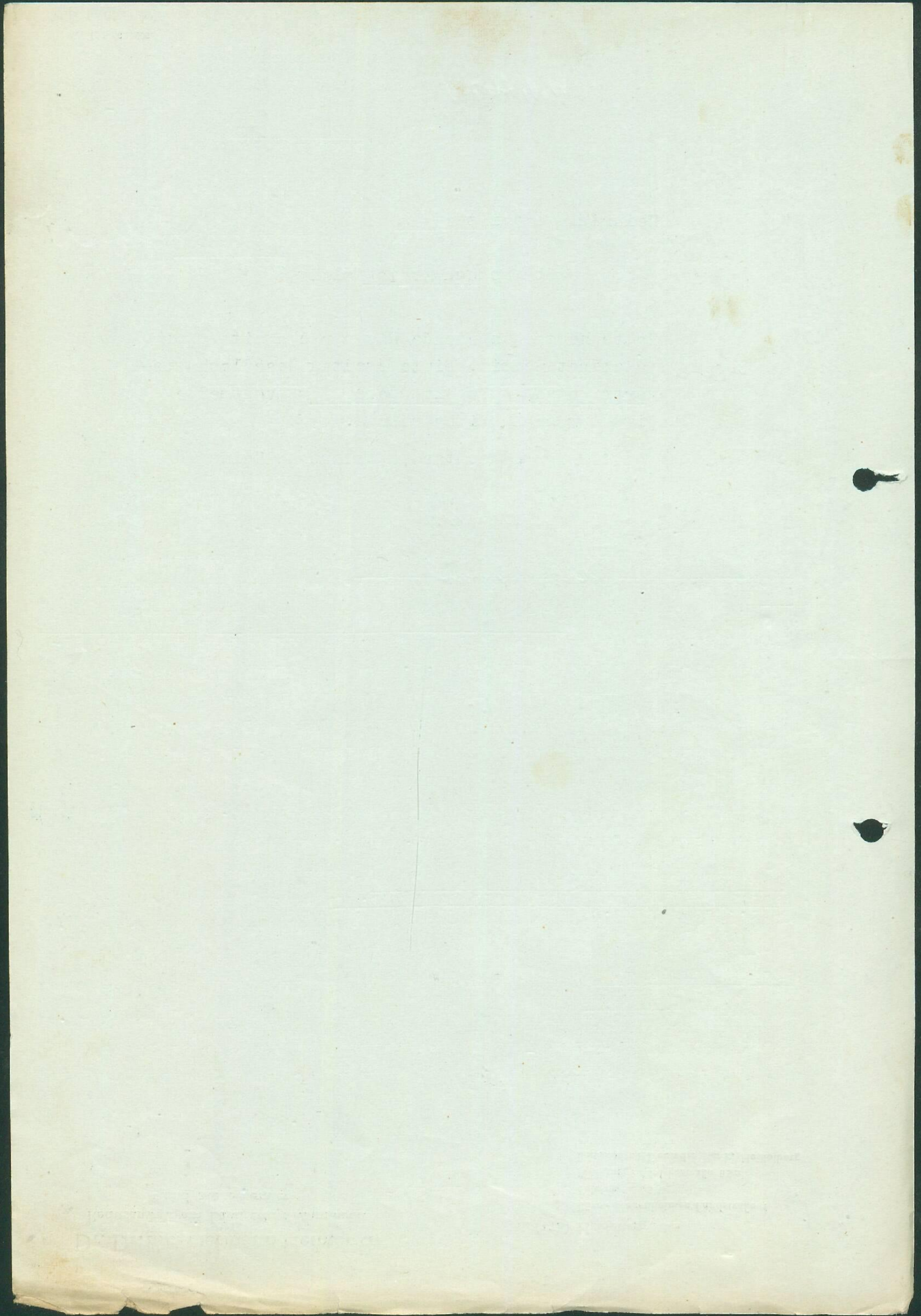
Hatte heute eingehende Rücksprache mit
Senatsrat Schmid. Bitte Freitag Gesellschafts-
verträge und alle Unterlagen für eventuelle
Firmengründung mitzubringen.

Rechtsanwalt Hermann Heimerich

20.7.46 nachmittags 16³⁰ abgegangen.
Telegramm

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) Heidelberg, den
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65
Wohnung: Moltkestraße 33 a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg



Heidelberg, den 20. Juli 1946

Dr. H./K.

Aktenvermerk.

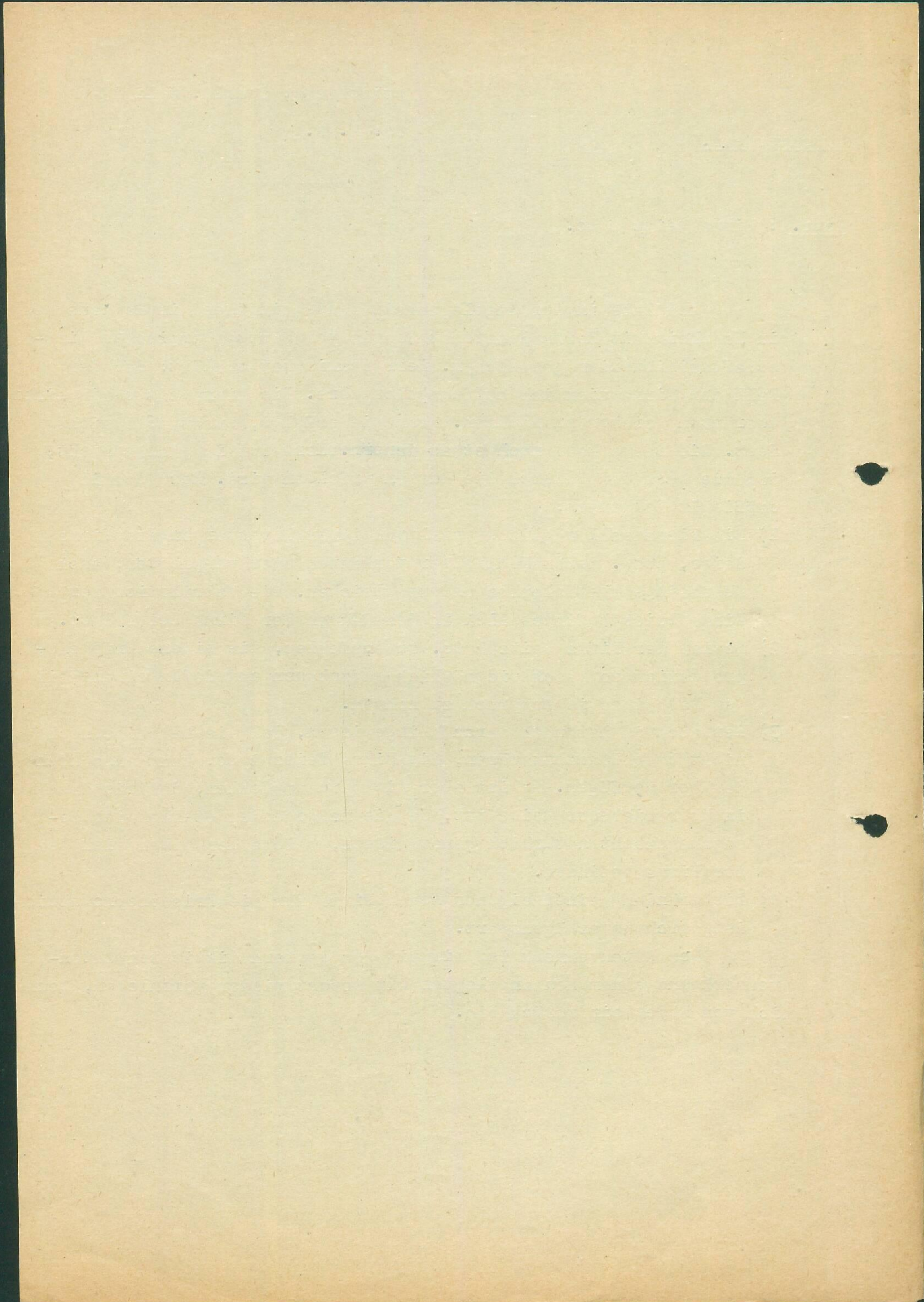
Betr. : Firma Leitz & Co.

Ich habe in der Angelegenheit heute eingehend im Rathaus in Mannheim mit Herrn Senatsrat Schmid vom württembergischen Wirtschaftsministerium gesprochen. Herr Schmid hat erklärt, daß der Fall der Firma ziemlich hoffnungslos wäre. Die Firma hätte mit einer Ausräumung sicher zu rechnen. Wann sie erfolgt, steht noch nicht fest. Die Sache kann noch etwas dauern. Herr Schmid glaubt nicht, daß die Ausräumung durch die Russen erfolgen wird. Herr Schmid empfiehlt folgendes:

- 1) Die Firma soll möglichst viel von ihrem Inventar an die Firma Zeiss, bzw. deren Nachfolger verkaufen oder verpachten, auch Nebendinge wie Telephon und dergleichen. Die Fabrikation der Firma Zeiss befindet sich in den Räumen der Firma Leitz & Co.
- 2) Es ist der Firma Leitz & Co. zu empfehlen, die eigene Friedensproduktion so rasch wie möglich aufzubauen und dafür einen Teil der Maschinen in Anspruch zu nehmen.
- 3) Herr Schmid hat noch darauf hingewiesen, daß die Maschinen noch nicht beschlagnahmt wären, die Firma Leitz & Co. kann also noch darüber verfügen. Es ist aber nicht zu empfehlen, daß sie das in übertriebener Weise tut, da die maßgebenden Stellen der Besatzungsmacht natürlich genau wissen, welche Maschinen sich bei der Firma befinden.
- 4) Die Gründung einer eigenen neuen Firma für die Friedensproduktion ist durchaus erwägenswert.

Der Aktenvermerk ist mir mit dem gestern diktierten Aktenvermerk und einem neu angelegten Akt sofort wieder vorzulegen, wenn ich von Rüdesheim zurück bin.

Lh.



Heidelberg, 19. Juli 1946
Dr.H./Kr.

Konferenz mit Herrn Hans S e y f r i e d und
Herrn Heinrich L e i t z aus Oberkochen Krs. Aalen/Wttbg.

1.) Die Firma Gebrüder Leitz wurde ungefähr um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gegründet als Fabrik für die Herstellung von Werkzeugen für die Holzbearbeitung in Oberkochen. Die Firma Gebrüder Leitz bestand unverändert bis ca. 1938. Inhaber der Firma Gebrüder Leitz waren die Herren Fritz und Albert Leitz. Vor dem Kriege hatte die Firma ca. 400 Beschäftigte (Arb. und Angest). Fritz Leitz, der Vater des oben genannten Heinrich Leitz ist gestorben.

2.) Seit 1933 beschäftigte sich die Firma Gebr. Leitz ausser mit der Herstellung von Werkzeugen für die Holzbearbeitung auch noch mit der Herstellung von Flugzeugteilen, z./B./ insbesondere mit der Herstellung von Flugzeugfahrwerken. Auf Wunsch des RLM musste die Herstellung getrennt werden. Demzufolge ist Fritz Leitz aus der Firma Gebrüder Leitz ausgeschieden und hat eine besondere Firma und zwar eine Einzelfirma unter dem Namen Fritz Leitz, Maschinen- und Apparatebau, ebenfalls in Oberkochen, gegründet. Diese letztere Firma wurde 1939 in eine G.m.b.H. umgewandelt. Die Gesellschafter sind heute Fritz Leitz jr., Heinrich Leitz, Hans Seyfried, Albert Leitz und Dr. Roske. Daneben besteht noch die alte Firma Gebrüder Leitz.

3.) Die Firma Gebrüder Leitz ist nicht gefährdet, sondern nur die Firma Fritz Leitz Masch.u.Apparatebau G.m.b.H. Die G.m.b.H. hat ein Werk in Oberkochen, eines in Burg Rieden bei Laupheim in der franz. Zone südlich von Ulm, Krs. Biberach/Riss und besitzt noch die sämtlichen Anteile der von Fritz Leitz gegründeten Maschinenfabrik Gingen G.m.b.H. in der amerik. Zone, das zwischen Ulm und Heidenheim liegt. In allen diesen Betrieben sind bis zum Kriegsende Flugzeugteile hergestellt worden. Alle Betriebe sind mit Maschinen reichlich ausgestattet, insbesondere sind das Werkzeugmaschinen, Drehbänke, Fräsmaschinen, Bohrmaschinen und dergl. In Burg Rieden sind 80 Maschinen von den Franzosen weggeholt worden. Im übrigen ist der Maschinenpark bisher im wesentlichen unverändert. Der Umsatz in der Flugzeugteilherstellg.

betrug schliesslich in Oberkochen und Burg Rieden pro Jahr ca. 20 bis 25 Mill. Reichsmark. Nach der Besetzung Deutschlands ist zunächst das Werk Burg Rieden Anfang Juli 1945 mit Reparaturen von landwirtschaftlichen Maschinen wieder angelaufen. Das Werk Oberkochen hat am 15. August mit der Herstellung von Ersatzteilen für die Firma Opel begonnen. Dieser Auftrag liegt in Gestalt einer Auftragsanweisung des Hauptquartiers der 7. Armee vor. Es handelt sich dabei um die Herstellung von Ersatzteilen für den 3,6 Liter Lastwagen, und zwar werden insbesondere Getriebeteile hergestellt. Die Maschinenfabrik Gingen G.m.b.H. ist mit der Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen seit Juni 1945 beschäftigt. Die Firma in Gingen steht unter Treuhänderschaft, obwohl der Geschäftsführer, Fritz Leitz jr., nicht belastet war.

4.) Die Firma Fritz Leitz Maschinen- und Apparatebau G.m.b.H. ist jetzt durch das Württembergische Wirtschaftsministerium davon unterrichtet worden, dass das Werk Oberkochen für Reparationszwecke abgebaut werden soll. Das Werk Oberkochen ist das Hauptwerk; z.Zt. sind 100 Personen dort beschäftigt. Im Werk Oberkochen stehen rund 300 Werkzeugmaschinen, die zum Teil heute unbenützt sind. Das Gelände in Oberkochen umfasst ca. 20.000 qm Arbeitsfläche. Der grösste Teil des Geländes und der Gebäude ist durch Vorvertrag an die Firma Zeiss, Jena, jetzt Opton, optische Werkstätten, Oberkochen, vermietet, die dort in Fortsetzung ihrer Jenaer Fabrikation die Herstellung von optischen Instrumenten übernehmen will. Die Firma Zeiss hat ihre eigene Apparatur aus Amberg in der Oberpfalz, wohin sie teilweise verlagert war, nach Oberkochen gebracht und bei der Fa. Fritz Leitz G.m.b.H. schon aufgestellt worden. Vor etwa 8 Tagen hat die MR in Aalen wieder eine Liste der Maschinen eingefordert (mit Abschreibungssätzen). Die Fritz Leitz G.m.b.H. hat das nicht besonders ernst genommen, insbesondere auch deswegen nicht, weil die MR meinte, es sei eine der üblichen statistischen Aufstellungen, die wieder verlangt würden. Nun ist aber am Montag Senatsrat Dr. Schmid aus der Reparationsabteilung im Württbg. Wirtschaftsministerium zu der Fritz Leitz G.m.b.H. gekommen und hat eröffnet, dass das Werk Fritz Leitz G.m.b.H., Oberkochen, auf der Liste der abzubauenen Werke stehe. Das bedeutet noch keine definitive Beschlagnahme, sondern nur eine Art Voranzeige. Die Herren der Fritz Leitz G.m.b.H. hatten den Eindruck, dass man ihnen helfen wolle und dass das Wirtschaftsministerium

an der Erhaltung des Betriebes ein Interesse habe. Es ist nicht zu leugnen, dass ein grösserer Teil der Maschinen z.Zt. unausgenutzt ist und dass ~~wir~~ diese Maschinen an Ort und Stelle garnicht verwendet und entsprechend ausgenutzt werden können, weil der Raum von der Opton (Zeiss) in Anspruch genommen werden wird. Die Firma Fritz Leitz G.m.b.H. wollte versuchen von dem Maschinenbestand von rund 300 Stück mindestens 50 bis 60 Maschinen für sich zu retten. Mindestens 60 Maschinen werden für die beabsichtigte Friedens~~an~~fertigung benötigt. Die Fa. will dabei nicht nur Ersatzteile für die Firma Opel herstellen, sondern auch zu einer eigenen Produktion übergehen, insbesondere hat sie den Plan, besonders hochwertige Spielwaren für Exportzwecke herzustellen und denkt dabei vor allem an Dampfmaschinenmodelle und die dazugehörigen Maschinen, die von der Dampfmaschine angetrieben werden. Sie will massive, gutlaufende Modelle bauen. Die Amerikaner waren von diesem Vorschlag begeistert. Es wurden schon Zeichnungen vorgelegt und man ist dabei, die ersten Ausführungen zu machen. Es wäre auch zu erwägen, ob bestimmte Baumaschinen in dem Werk der Fritz Leitz G.m.b.H. fabriziert werden sollen.

5.) Die Fritz Leitz G.m.b.H. hat noch ziemlich grosse Rohmaterialvorräte, insbesondere Rohre, Halbzeuge, die für einen Spielwarenmodellbau sehr geeignet wären, sich aber für andere Dinge nicht ohne weiteres verarbeiten lassen.

6.) Diese 50 Maschinen werden schon benötigt, um die laufenden Aufträge von Opel zu erledigen. Der Kern der Schwierigkeiten dürfte darin liegen, dass mindestens $\frac{2}{3}$ des Maschinenparkes in Oberkochen unbenutzt ist.

7.) Herr Heinrich Leitz ist in Oberkochen unter Nr. 92 zu erreichen. Oberkochen liegt zwischen Aalen und Heidenheim, etwa 80 km östlich von Stuttgart und ca. 10 km. südlich von Aalen.

